ANSTÖSSE

BERICHTE AUS DER ARBEIT DER EVANGELISCHEN AKADEMIE HOFGEISMAR

Nr. 1 Februar 1960

VERFOLGER UND VERFOLGTE

Grundgedanken eines Vortrags bei der Tagung „Das unheimliche Nein"

Von Dr. H. G. Adler, London

Was soll „unheimliches Nein" sein?

Die Stellung der nichtjüdischen Welt zum Judentum oder gar zu den Juden? Oder das Judentum selbst?

Fassen wir es einmal so auf, daß das Judentum selbst das „unheimliche Nein" ist.

Das Judentum spricht ein unheimliches Nein gegen jeden Götzendienst, gegen jeden Anspruch, der allein von dieser Welt stammt und nicht in Gott gegründet ist, daher auch gegen jede Verfolgung.

Diese Absage an das Böse ist ein Nein — warum aber darf sie auch „unheimlich" genannt werden? Weil sie aus der Vertrautheit des gewöhnlichen menschlichen Bereichs hinausführt, weil sie aus ihm geradezu herausreißt, weil hier vom Menschen das Äußerste und doch ein Erfüllbares gefordert wird. Deshalb wird es unheimlich genannt, deshalb wirkt aber auch die Feindschaft gegen diesen Anspruch unheimlich, der im Judentum offenbart ist und — sei es nun mit Verdienst oder gegen Verdienst — im lebendigen jüdischen Volk, ja bereits im einzelnen Juden repräsentiert erscheint.

Das Judentum ist durch den Anspruch, den es vertritt, der es durch seine Lehre selbst ist, vor allem auch ein geistiges Problem. Wohlgemerkt: dies gilt für das Judentum, nicht für die einzelnen Juden, in einem gewissen Sinn nicht einmal für das jüdische Volk, so wundersam es auch ist, das aber trotzdem nur in seiner höchsten und letzten Erfüllung als Judentum anzusprechen wäre.

Judentum ist ein Auftrag an das jüdische Volk und durch dieses Volk an die Menschheit.

Die Lehre des Judentums ist in seinem Grundbuch enthalten; dies ist das Buch schlechthin, die Bibel, die Heilige Schrift.

*

Verfolgt wird seit Urgedenken, Verfolger und Verfolgte stehen in aller menschlichen Geschichte einander gegenüber.

Gott, obwohl unantastbar, wird doch seit jeher auf dieser Welt in menschlichen Handlungen verfolgt, sein geheiligtes Wort wird verfolgt.

Das Wort Gottes ist uns in der Bibel vermacht und überliefert. Wir wollen uns heute unsere Belehrung über Verfolger und Verfolgte nach Gottes Gebot und Urteil aus der Bibel suchen.

Die Heilige Schrift verurteilt die Verfolgung. Am nachdrücklichsten geschieht das in positiver Form durch das Gebot der Nächstenliebe, wie wir es in der Offenbarung auf dem Berge Sinai verkündet finden. Das Gebot lautet (Lev. 19, 18): „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst, denn ich bin der Herr."

Daß sich dieses Gebot auch wahrhaftig gegen die Verfolgung richtet, daß die Verfolgung das Gegenteil der Nächstenliebe ist, wird in Lev. 19, 33—34 gelehrt: „Wenn ein Fremdling bei dir in eurem Lande wohnen wird, den sollt ihr nicht schinden. Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch, und sollst ihn lieben wie dich selbst, denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen im Ägyptenland. Ich bin der Herr, euer Gott."

Wie in dem zuerst zitierten Vers über die Nächstenliebe ist auch hier der Satz „Ich bin der Herr, euer Gott" als Siegel gesetzt. Gerade bei diesem Gebot wünscht er besonders erinnert zu sein. Wir sollen also in unserem Verhältnis zum Mitmenschen, der „Nächster" wie „Fremdling" heißen kann, alle Verfolgung lassen; Gott steht darüber. Durch die Berufung seines heiligen Namens gerade an solcher Stelle ist gleichsam ein Bund mit dem Herrn bei aller rechten menschlichen Gemeinschaft geschlossen. Gott steht ihr voran, er wacht über sie. Er kündet uns sein Beiwohnen, wo Menschen beisammen sind. So verbietet Gott die Verfolgung — der Mensch übt sie.

In dem Hinweis auf den Fremdling wird auch auf das jüdische Volk hingewiesen, auf das verfolgteste Volk. Diesem Volke und mit ihm allen Völkern ist es geboten, nicht zu verfolgen.

Es gibt verschiedene Gegensätze zu verfolgen; sie heißen vor allem: Lieben und Folgen. Lieben und Folgen, das kann verordnet werden, zu erzwingen ist es nicht, sondern nur aus eigenem Entschluß vollziehbar. Duldung (Toleranz) hingegen ist kein echter Gegensatz zu Verfolgung. Duldung ist nur das realpolitisch erzielbare Minimum, das auf dem Wege des Gesetzes und der Moral in einer geordneten Gesellschaft als Riegel gegen das Wüten der Verfolgung vorgeschoben werden kann. Auf Duldung, Duldsamkeit müssen wir bestehen, ohne sie ist das Dasein in unseren Staaten unerträglich, aber Duldung genügt nicht. Folgen, und zwar dem Gotteswort folgen sollen wir, die Liebe gilt es zu erstreben und zu bewähren.

Gar nicht oft genug kann der Pentateuch das Verbot der Verfolgung einschärfen. So heißt es in Ex. 22, 21: „Die Fremdlinge sollst du nicht schinden noch unterdrücken, denn ihr seid auch Fremdlinge im Ägyptenlande gewesen." Und noch einmal, Ex. 23, 9: „Die Fremdlinge sollt ihr nicht unterdrücken, denn ihr wisset um der Fremdlinge Herz, dieweil ihr auch seid Fremdlinge im Ägyptenland gewesen." Ihr wisset um der Fremdlinge Herz — also Einfühlung ist verlangt, Teilnahme und Begreifen, kein feindseliges Verschließen. Der Verfolgte ist immer ein Fremdling, und sei er auch einer vom eigenen Volke, von der eigenen Religion, einer von der eigenen Familie. Gehört er aber nicht der eigenen Familie, dem eigenen Volke an, dann wendet sich die Bosheit zwar nicht notwendig stärker, doch oft viel leichter und offenkundiger gegen den Fremdling. Und darum ist das Gebot der Nächstenliebe so wundersam in der Bibel ausgedrückt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Es wird nicht verlangt, den Nächsten mehr zu lieben als sich selbst, er ist nur nicht weniger zu lieben. So ist die Gleichheit aller Geschöpfe vor Gott bezeichnet.

Wer sich nicht selbst liebt, der liebt seinen Nächsten nicht. Ihm fehlt das Maß, er haßt seinen Nächsten, er verfolgt ihn; er haßt und verfolgt in ihm sich selbst, auch wenn er das gewöhnlich nicht zu sehen vermag. Diese Selbstliebe ist nicht mit Egoismus zu verwechseln, vor

diesem Übel wird sie durch die Gleichsetzung der Liebe zu sich selbst mit der Liebe zum Nächsten, zum Fremdling bewahrt. So widerspricht diese gebotene Selbstliebe weder der Selbstverleugnung und Selbstaufopferung noch dem Edelmut.

*

Lassen Sie mich Ihnen eine Geschichte von Saul und David vorlesen. Sie füllt das 24. Kapitel des ersten Buches Samuelis:

„Saul nahm 3000 junger Mannschaft aus ganz Israel und zog hin, David samt seinen Männern zu suchen auf den Felsen der Gemsen. Und da kam er zu den Schafhürden am Wege, war daselbst eine Höhle, und Saul ging hinein, seine Füße zu decken. David aber und seine Männer saßen hinten in der Höhle. Da sprachen die Männer Davids zu ihm: ‚Siehe, das ist der Tag, davon der Herr dir gesagt hat: Siehe, ich will deinen Feind in deine Hände geben, daß du mit ihm tust, was dir gefällt.' Und David stand auf und schnitt leise einen Zipfel vom Rocke Sauls. Aber darnach schlug ihm sein Herz, daß er den Zipfel Sauls hatte abgeschnitten, und sprach zu seinen Männern: ‚Das lasse der Herr ferne von mir sein, daß ich das tun sollte und meine Hand legen an meinen König, den Gesalbten des Herrn.' Und David wies seine Männer von sich mit Worten und ließ sie nicht sich wider Saul auflehnen. Da aber Saul sich aufmachte aus der Höhle und ging auf dem Wege, machte sich darnach David auch auf und ging aus der Höhle und rief Saul hinten nach und sprach: ‚Mein Herr König!' Saul sah hinter sich. Und David neigte sein Antlitz zur Erde und betete an und sprach zu Saul: ‚Warum gehorchest du der Menschen Wort, die da sagen: David sucht dein Unglück? Siehe, heutigen Tages sehen deine Augen, daß dich der Herr heute hat in meine Hand gegeben in der Höhle, und es ward gesagt, daß ich dich sollte erwürgen. Aber es ward deiner verschonet, denn ich sprach: Ich will meine Hand nicht an meinen König legen, denn er ist der Gesalbte des Herrn. — Mein Vater, siehe doch den Zipfel von deinem Rocke in meiner Hand, daß ich dich nicht erwürgen wollte, da ich den Zipfel von deinem Rock schnitt. Erkenne und siehe, daß nichts Böses in meiner Hand ist noch keine Übertretung. Ich habe auch an dir nicht gesündigt und du jagest meine Seele, daß du sie wegnehmest. Der Herr wird Richter sein zwischen mir und dir und mich an dir rächen, aber meine Hand soll nicht über dir sein. Wie man sagt nach dem alten Sprichwort: Von Gottlosen kommt Untugend. Aber meine Hand soll nicht über dir sein. Wem ziehst du nach, König von Israel? Wem jagst du nach? Einem toten Hunde, einem einzigen Floh. Der Herr sei Richter und richte zwischen dir und mir und sehe drein und führe meine Sache aus und rette mich von deiner Hand.' Als nun David solche Worte zu Saul hatte ausgeredet, sprach Saul: ‚Ist das nicht deine Stimme, mein Sohn David?' Und Saul hob auf seine Stimme und weinte und sprach zu David: ‚Du bist gerechter denn ich. Du hast mir Gutes bewiesen, ich aber habe dir Böses bewiesen. Und du hast mir heute angezeiget, wie du Gutes an mir getan hast, daß mich der Herr hatte in deine Hände beschlossen und du mich doch nicht erwürget hast. Wie sollte jemand seinen Feind finden und ihn lassen eines guten Weges gehen? Der Herr vergelte dir Gutes für diesen Tag, das du an mir getan hast. Nun siehe, ich weiß, daß du König werden wirst, und das Königreich Israel stehet in deiner Hand. So schwöre mir nun bei dem Herrn, daß du nicht ausrottest meinen Samen nach mir und meinen Namen nicht austilgest von meines Vaters Hause.' Und David schwur Saul. Da zog Saul heim, David aber mit seinen Männern machte sich hinauf auf die Burg."

*

An diese Geschichte müssen wir keinen Kommentar anknüpfen, sie ist einfach und lehrt Menschliches in einfacher Weise. Es lohnt jedoch an dieser Geschichte anderes Verhalten zu messen, das uns überliefert wird, die Berichte von harter und härtester Verfolgung und die

viel selteneren Berichte von Nachsicht, Milde, Verzeihen und Großmut, in denen Nächstenliebe bewährt wurde. Die Bibel selbst meldet Geschichten beider Art, sie meldet sogar von demselben David, den wir gerade in seiner Größe erkennen durften, scheußliche Missetat. Im Herzen jedes Menschen ist die Möglichkeit zur Nächstenliebe genau so beschlossen wie die Möglichkeit zur Sünde, zum Verstoß gegen die Nächstenliebe, die in Haß, Unterdrückung, Verfolgung und jeder Bosheit besteht.

Im Widerspiel von Verfolgung und Nächstenliebe vollzieht sich nicht nur das Leben des einzelnen Menschen, sondern alle Menschheitsgeschichte seit Adams Fall. Diese Geschichte ist das Drama einer unerlösten Welt. Jeder Einzelne prüfe und frage sich, welche Rolle er in diesem Drama spielt, welche er spielen will. Kein Einzelner und auch nicht viele Einzelne können in einer unerlösten Welt alles Unheil, alle Verfolgung bezwingen und unmöglich machen; der Wille dazu und die Macht zur Ausführung sind nicht zu vereinbarende Größen. Die Freiheit des Menschen in einer unerlösten Welt besteht nur in der Freiheit der sittlichen Entscheidung für seine eigene Person, nicht in der Freiheit eines allmächtigen Schöpfers, der über die Herrlichkeit der Gnade und alles verfügt, während selbst dem mächtigsten Herrscher in der Verwaltung menschlicher Dinge Grenzen gesetzt sind, in denen er das Böse wohl dämmen, doch nie bezwingen kann. Will der Herrscher zwingen, und sei es selbst zum Guten, so wird er zu verfolgen beginnen, er wird viel Unheil stiften. In der Geschichte sind solche Menschen öfters aufgetreten. Mochten sie — mitunter — selbst wirklich ideale Gesinnungen hegen, der unerlöste Zustand der Welt sträubt sich gegen ihr Beginnen, schon greifen sie zur Gewalt, das reine Wollen wird verblendet und mündet in die verderbliche Tat. Wohl muß der politische Staat nach erwogener Satzung das unleidliche Böse verfolgen, das Unrecht richten, wenn er seinen Zustand leidlich gestalten und erhalten will. Aber diese Verfolgung ist nur ein Verhüten größerer Übel, es ist nicht die Verfolgung, die im geordneten Gemeinwesen selbst wieder Unrecht und Böses schafft. Die Verfolgung, die der Nächstenliebe widerspricht, will sich der eigenen Missetat freuen, sie unterdrückt, sie schlägt, sie quält und will aus dem Leid der Mitmenschen Macht gewinnen und eine niedrige Freude ziehen. Diese Verfolgung steht im Gericht des Herrn, sie ist gegen sein Gesetz, sie wird von ihm selbst verfolgt. Der gnädige Gott ist auch ein strafender Gott. Das gilt es zu erkennen und nicht zu vermeidlichen.

Sind auch dem einzelnen Menschen in seinem Handeln Grenzen gesetzt, die durch den Zustand der unerlösten Welt bezeichnet sind, so ist doch jeder einzelne zu einer großen Entscheidung berufen: er kann folgen, seinem Gewissen folgen, auch wenn er nicht an Gott und nicht an göttliche Gebote glaubt, denn das Gewissen spricht in fast jedem Menschen und hat zunächst in allen Menschen gesprochen. Oder der einzelne kann als religiöser Mensch dem Gebote Gottes glauben und ihm folgen.

Der Mensch kann die Kraft der Liebe in sich wecken, er kann sich dahin bringen, zu wissen, wie es um das Herz des Fremdlings bestellt ist. Der Nächste ist auch der Andere, der Nächste ist der Fremdling. Wäre jeder Nächste ich selbst, dann würde es keine Schöpfung geben. Schöpfung ist Unterscheidung, ist Mannigfaltigkeit. Schon in der Trennung von Tag und Nacht beim Urbeginn der Schöpfung wird geschieden, wird unterschieden. Liebe den Anderen, weil er ein Geschöpf ist wie du. Liebe ihn aber auch, weil er anders ist. Schöpfung ist Unterscheidung in der Gleichheit, sie ist nicht aufgehobene Gleichheit. Wieder erkennen wir, wie grundsätzlich der Hinweis auf das eigene Ich, das eigene Selbst im Gebote der Nächstenliebe ist. Der Nächste als anderes Ich mag und darf dir als Fremdling erscheinen, da er in der Einheit derselben Schöpfung von dir gesondert und geschieden ist, ein eigenes, doch eben ein anderes, von dir getrenntes Ich und Selbst, das du durch deine Liebe zu ihm in seinem Wesen als Gottes Mitgeschöpf anerkennst, und dadurch dich mit ihm als gleich-

berechtigt vor dem Herrn verbindest. Diese Verbindung ist das mystische Band der Schöpfung; wer es verletzt, hindert das Ziel der Schöpfung, hindert die Erlösung, stellt sich ihr entgegen und vertreibt sie beständig, insofern die stets mögliche, aber nie vom Menschen zu beschwörende Gnade Gottes nicht anders beschließt.

Wenn wir heute in Deutschland die Frage „Verfolger und Verfolgte" bedenken, so erinnern wir uns wahrscheinlich zuerst, und bei unserer Tagung gewiß zuerst, an Geschehnisse, die nun rund 15 bis 25 Jahre zurückliegen, an die erbarmungslose Verfolgung der Juden. Ich will an diese düstere Geschichte nicht so erinnern, daß ich das Gedenken an sie durch den Bericht auch nur in einer einzigen Einzelheit wachrufe. Hingegen möchte ich eine Stelle eines einst angesehenen deutschen Schriftstellers aus dem späten 19. Jahrhundert zitieren, um von unserer jetzigen Betrachtung aus, die ihren Sinn in der Vertiefung in das Gebot der Nächstenliebe erhält, deutlich vorzuführen, wohin der Mensch im Nächstenhaß getrieben wird, wenn er den Nächsten auch im Anderen, im Fremdling nicht mehr anerkennt. Paul de Lagarde meinte in seiner Schrift „Juden und Indogermanen": „Es gehört ein Herz von der Härte der Krokodilhaut dazu, mit den armen, ausgesogenen Deutschen nicht Mitleid zu empfinden und ... die Juden nicht zu hassen und ... (jene), die — aus ‚Humanität!' — diesen Juden das Wort reden, oder die zu feige sind, dies Ungeziefer zu zertreten. Mit Trichinen und Bazillen wird nicht verhandelt, Trichinen und Bazillen werden auch nicht ‚erzogen', sie werden so rasch und gründlich wie möglich unschädlich gemacht." So spricht die Stimme des Nächstenhasses, dessen Züge wir nicht in diesem wie auch in keinem anderen Falle untersuchen wollen. Es darf der Hinweis genügen, daß nach dem Vorbild dieser unseligen Worte in den zwölf Jahren ab 1933 in Deutschland nicht nur gesprochen, sondern auch gehandelt wurde. Was uns allein hier bewegt, ist das verzerrte Antlitz des Verfolgers, der blind in seinem Nächsten nicht mehr seinesgleichen, nicht mehr den Mitmenschen, den Bruder — und sei er auch der Andere, der Fremdling — erkennt, sondern ihn dadurch unter sich hinabwürdigen möchte, daß er ihn dem niedersten Ungeziefer gesellt und ihn dann als nichtswürdig vernichten will. Wir wollen nicht bei diesen Niederungen verweilen, aber wir wollen aus der Erkenntnis solch entsetzlicher Verfehlungen lernen. Wenn uns geboten ist, den Nächsten und ausdrücklich auch den Fremdling als Nächsten zu lieben, so soll uns die gleichzeitig aufgetragene Liebe zum eigenen Selbst vor der Versuchung bewahren, den Anderen, der von uns verschieden ist, zu hassen und zu verfolgen. Tief in die Natur des Menschen ist ein Wunsch zur Einheit und Gleichheit alles Erschaffenen, besonders auch aller Menschen eingeboren. Dieser Wunsch ist an sich nicht böse, es ist sogar ein messianischer Wunsch, ein unbewußtes, viel seltener auch ein bewußtes Streben nach einem idealen Zustand, in dem die ganze Menschheit, ja die gesamte Schöpfung als in sich geschlossen und verbunden gedacht wird. Was in Wirklichkeit verschieden und getrennt ist, soll überwunden werden. Die Menschheit steht aber als Produkt der Schöpfung in der Scheidung und Trennung aller Glieder der Schöpfung. Die Menschen können als Geschöpfe die Schöpfung nicht vereinen; das wäre Gottes, nicht der Menschen Werk. Nur vor Gott ist alles Geschaffene gleich, nicht untereinander ist es gleich. Diese Verschiedenheit haben wir anzuerkennen, wir sollen sie lieben, wir sollen sie weder in noch an unserem Nächsten verfolgen. Er ist wie du, doch jeglicher in seiner besonderen Art.

Ohne Annahme des Gebotes der Nächstenliebe bleiben wir immer in der Verwirrung, im Mißverständnis, in der Feindschaft, im Haß; wir werden Verfolger oder Verfolgte und oft, wenn auch nicht stets gleichzeitig, sowohl Verfolger als auch Verfolgte. In unserem Versagen, im Ungehorsam gegen das göttliche Gebot verdirbt der uns eingeborene messianische Wunsch nach Gleichheit. Statt Gleichheit, Gleichheit vor dem Herrn, bestreben wir nun Gleichmacherei. Wir werden nicht nur lieblos, sondern auch unduldsam: der Andere ist

nicht so wie wir und will nicht so wie wir: die Verfolgung beginnt. So bereitet sich die Menschheit das Böse.

Also: daß wir verschieden sind, treibt uns zur Verfolgung. Sind wir darum genötigt, Verfolger zu sein? Hier ist uns weitgehend Freiheit verliehen. Nichts als Bequemlichkeit heißt uns dort, wo kein Terror herrscht, uns einer Mehrheit gegen eine Minderheit anzuschließen, selbst wo wir soziologisch und biologisch dieser Mehrheit angehören. Will die Mehrheit Unrecht stiften und verfolgen, so können wir uns dem Ungeist der Mehrheit versagen und für die Minderheit eintreten. Mehrheit und Minderheit darf übrigens durchaus nicht immer zahlenmäßig verstanden werden, denn oft unterdrückt und verfolgt eine Minderheit die Mehrheit, wenn jene über die entscheidenden Machtmittel verfügt.

•

In der Bibel ist uns eine Weltordnung vorgezeichnet, die Gott für die Menschheit geplant hat. Die nie erreichte, aber vorgesehene und gewünschte Vollendung dieser Ordnung ist das messianische Reich, von dem die biblischen Propheten sprechen. Wir dürfen nicht leichtfertig sein und optimistisch glauben, daß je in der Geschichte dieses Reich bereits gewonnen worden sei. Nichts wäre verhängnisvoller als eine irrende Selbstgefälligkeit, die den künftigen Entwurf, obgleich er das Gebotene bleibt, schon als erfüllt hinstellen würde. Der Zustand der Welt widerspricht solchem Vermuten. Unser Leben bleibt Aufgabe; Erfüllung ist es nicht, solange wir in diesen Zustand verwiesen sind, den die Bibel mit der Vertreibung aus dem Garten Eden bezeichnet. Diese Vertreibung ist nie aufgehoben worden. Durch die Sprachenverwirrung beim Turmbau zu Babel wurde diese Vertreibung durch eine allgemeine Zerstreuung sogar noch verschärft, denn jetzt erst ist die fortwirkende Trennung im Menschengeschlecht offenkundig geworden.

Als Gott den sündigen Adam fragte, wo er sei, versteckte er sich. In diesem Verstecken liegt Adams größte, seine entscheidende Schuld. Die Heilige Schrift sagt nichts darüber, aber vielleicht wurde vor allem auch um dieser Schuld willen das Urpaar aus dem Garten Eden vertrieben. Später, nach der Sintflut (Gen. 8, 21), werden dem Herrn die Worte zugeschrieben: „Das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf." Dieses Urteil soll uns vor jedem falschen Optimismus bewahren, es soll uns die Grenzen bewußt machen, die aller menschlichen Weltverbesserung gesetzt sind. Was der Menschheit durch das Urpaar und dann zu Babel geschehen ist, kann durch keine Weltverbesserung aufgehoben werden.

Wir Menschen sind nicht ohne die Gnade, ohne sie können wir nicht bestehen. Auch darüber belehrt uns die Genesis, wo sie von den Vorgängen unmittelbar nach der Sinflut berichtet, wenn Gott der Menschheit auch im Zustand der Schuld Schonung, also Gnade verspricht; er will über die Menschheit keine neue Sintflut stürzen. Aufgehoben ist aber auch mit dieser Gnade der geschichtliche Zustand der Menschheit nicht.

Das erste Ereignis, von dem die Bibel nach der Vertreibung Adams und Evas berichtet, ist die Geschichte von Kain und Abel; dies ist die Geschichte der ersten Verfolgung. Es muß bedacht werden, daß der erste Mensch, der gestorben ist, nicht etwa Adam war, sondern der ermordete Abel. Der erste Tote war ein Opfer der Verfolgung, der erste Tote war ein leiblicher Bruder. Als Gott Kain zur Rede stellte: „Wo ist dein Bruder Abel?", da antwortete Kain: „Ich weiß nicht. Soll ich meines Bruders Hüter sein?"

In den Worten „Ich weiß nicht" steckt die beständige Leugnung der Schuld des Verfolgers. Ich weiß nicht — der Sühne verweigernde Schuldige weiß es nicht, denn wo ist das Opfer seiner Schuld? Hinweggenommen, dem Bereich des Verfolgers entzogen. Aber dieses Nichtwissen, selbst wo es keine Lüge wäre, das wird zur ärgsten Schuld angerechnet, denn du sollst wissen, was du tust, da du bewußt bist. Darum wehe, wenn du dich durch deine Tat ins

Nichtwissen treibst, in die Verhüllung vor der Stimme deines Herzens und Gewissens. Ich weiß nicht — so heißt es von Geschlecht zu Geschlecht, wenn hinweggeblickt wird über die eigene Schuld und die Schuld aller Mitmenschen, besonders die Schuld der eigenen Familie, der eigenen Gruppe, des eigenen Volkes, letztlich aber der gesamten Menschheit. Denn diese Menschheit ist eine Schuldgemeinschaft, einer ist für alle und alle sind für jeden verantwortlich, eine Schuldgemeinschaft, genauso wie die Menschheit eine Gnadengemeinschaft ist. Daß sie eine Gnadengemeinschaft ist, das ist Gottes Werk; daß sie eine Schuldgemeinschaft ist, das ist Menschenwerk.

Ich weiß nicht — so also heißt die Leugnung der Schuld. Das ist die Verweigerung des Schuldbekenntnisses. Wie leicht wird gesagt: Ich habe nichts mit dieser oder jener Schuld zu schaffen, ich habe nichts mit ihr gemein. Man sagt — so haben es etwa die schuldigen Hörigen Hitlers nach 1945 gesagt —: Man hat es mir aufgetragen, geboten, ich habe nur Befehle ausgeführt, ich bin schuldlos. Ich weiß nicht — das ist die falsche Antwort.

Wir haben heute von dem Gebote der Nächstenliebe gesprochen. Also: ich soll der Hüter meines Bruders sein. Wir sind für den Bruder, den Nächsten, den Anderen, den Fremdling verantwortlich — verantwortlich, soweit unser Wirken für den Mitmenschen in die Macht unserer Liebe einbeschlossen ist. David war der Hüter Sauls in dem Bericht, den Samuel uns überliefert hat. Das Gebot ist offenbar. An uns ist es, unser Gelingen und Mißlingen zu erkennen, an uns, zu ermessen, ob und wann und wie wir im allgemeinen und besonderen schuldig oder unschuldig sind. Dieses Schuldbewußtsein, dem wir uns ehrlich nicht entziehen können, soll uns freilich nicht zu gedrückten Schwächlingen und Duckmäusern machen, soll uns kein fatalistisches Verzagen aufprägen. Solange wir leben, gibt es immer wieder einen neuen Beginn, die Möglichkeit einer neuen und besseren Tat. Wohl, auch das wird nicht genügen, aber es ist uns keine Verzweiflung geboten. Sie wird uns nicht zermalmen, wenn wir unserer Teilhaftigkeit an der Gnadengemeinschaft nicht vergessen.

Ich weiß — das ist die wahre Antwort. Wir können wissen und die großen Gebote Gottes halten, wir können uns in der Nächsten- und Fremdlingsliebe üben und sie bewähren. Dieses Gebot ist verständlich, und darum heißt es auch (Deut. 30, 11—14): „Das Gebot, das ich dir heute gebiete, ist dir nicht verborgen noch zu ferne, noch im Himmel, daß du möchtest sagen: ‚Wer will uns in den Himmel fahren und es uns holen, daß wir es hören und tun?' Es ist auch nicht jenseits des Meers, daß du möchtest sagen: ‚Wer will uns über das Meer fahren und es uns holen, daß wir es hören und tun?' Denn es ist das Wort gar nahe bei dir, in deinem Munde und in deinem Herzen, daß du es tust."

Solange ich nicht weiß, nicht wissen will, bin ich Verfolger oder mache mich dem Verfolger gemein. Ja, falls ich das nicht wissen will, bin ich sogar dann der Verfolger, wenn ich selbst verfolgt bin. Die Einsicht in alle Geschichte lehrt es, daß der Verfolger verfolgt wird. Die Kette der Schuld reißt nicht ab, wenn sie auch geleugnet wird; sie setzt sich durch alle Geschichte fort und wird durch neue Schuld vermehrt, wenn wir uns selbst zu den Verfolgern gesellen und das Gebot der Nächstenliebe mißachten. Die Schuld wird vermindert, wenn wir von aller Verfolgung unserer Mitmenschen ablassen und die Werke der Nächstenliebe üben.

*

In dieser Lehre von der Nächstenliebe und der Verfolgung ist das Wesen des Judentums offenbart. In dieser Lehre erfüllt sich der Auftrag des Judentums an die Menschheit, diese Lehre ist das Vermächtnis des Judentums. Gewiß ist das Judentum und dieser Kern seiner Lehre ein geistiges Problem, das die letzten Geheimnisse alles Daseins betrifft. Aber es ist nicht nur ein geistiges Problem, zumindest nenne man es besser nicht bloß ein geistiges Problem, denn es umfaßt unseren ganzen Daseinsbereich, es rührt den ganzen Menschen an, es

ist nicht nur Theorie, es ist Praxis, Lehre, die praktisch durchgeführt sein will und sich auch praktisch ausüben läßt. Ausüben von allen Menschen, nicht nur von dieser oder jener Gruppe, etwa gar nur von den Juden. Dies ist die Aufgabe aller Menschen einschließlich der Juden sowie aller Juden in der Gemeinschaft mit der übrigen Menschheit.

Judentum und Menschentum sind zusammen ein geistiges Problem, das praktisch gemeinsam in der befolgten Nächstenliebe zu lösen ist. Wo das geschieht, wo das zumindest versucht wird, stimmt das Judentum zu. Wo das verletzt, wo das zumindest vernachlässigt wird, dort erhebt die Stimme des Judentums ihr unheimliches Nein, mag es sich nun gegen diesen oder jenen richten, wer immer es sei, ein Jude oder ein anderer unter den Völkern. Und dieses unheimliche Nein wird nicht verstummen, solange noch einer verfolgt wird, solange noch einer der Nächstenliebe nicht teilhaftig wird.

*

DAS UNHEIMLICHE NEIN

Zu echten Tagen der Besinnung kam es am Jahresende bei einer Tagung der jungen Generation in der Ev. Akademie Hofgeismar. Sie war dem angesichts der Kölner Vorfälle höchst aktuellen Thema „DAS UNHEIMLICHE NEIN (Judentum als geistiges Problem)" gewidmet. An der Tagung nahmen etwa hundert junge Menschen (Studenten, Primaner und Berufstätige) teil. Vielen anderen Interessenten mußte wegen Überfüllung abgesagt werden. Dieser Tatbestand ist für das In- und Ausland ein deutliches Zeichen, wie die wirkliche deutsche Jugend auf das Thema des Judentums reagiert. An dem Gespräch nahmen auch Vertreter der jüdischen Religionsgemeinschaften, wie der Rabbiner Dr. Brilling, Münster, und der Journalist Dr. Arnsberg, Frankfurt, teil. Die Tagung wurde von Akademiedirektor Dr. Jentsch geleitet. Propst Müller-Osten, Bad Hersfeld, hielt die Biblische Besinnung und den Neujahrsgottesdienst.

Der durch seine historischen Untersuchungen über die Judenverfolgungen des Dritten Reiches bekanntgewordene Dr. H. G. Adler, London, der als Jude selbst die bittere Erfahrung eines KZ-Schicksals hinter sich hat und extra zu dem Hofgeismarer Gespräch über das Jahresende von England gekommen war, referierte einleitend über das Thema „Verfolger und Verfolgte". Er verzichtete auf jede Art von Aufrechnung und griff das Thema bewußt „alttestamentlich-theologisch" an (vgl. den Wortlaut des Vortrags oben).

Der Chefdramaturg des Kasseler Staatstheaters, Dr. Schäfer, wies in seinem Vortrag „Spur eines Kindes (Gedanken zu Anne Frank)" auf die furchtbaren Fakten hin, die den Hintergrund des Anne-Frank-Tagebuches gebildet haben. Judenverfolgung habe es immer gegeben, aber niemals Judenverfolgung als „ausdrückliches Programm" wie im Dritten Reich. Meinungsbefragungen hätten gezeigt, daß nur 12 % der Deutschen von heute bereit seien, sich wirklich um die Klärung der Fragen der Vergangenheit zu bemühen. Es gebe zwar keine Kollektivschuld, wohl aber eine Kollektivscham. Der einzelne Deutsche sei zu einer Solidarität mit seinem Volk berufen. Vielleicht könne einer sagen: „Ich bin unschuldig", niemand aber dürfe sagen: „Das geht mich nichts an." Die Bühnenfassung des Tagebuchs sei von 1956 auf 1957 zweitausendmal in der Bundesrepublik gespielt worden; in Kassel in einer Spielzeit allein siebenundvierzigmal! Die Gestalt dieses jungen Mädchens spreche uns heute so an, weil hier ein junger Mensch so ehrlich von sich rede und mitten in der Katastrophenangst erschütternd, weil hinter verschlossenen Türen und verstaubten Fenstern, an Gott und das Gute glaube.

Dr. Frhr. v. Hammerstein, Berlin, ging in seinem Vortrag „Martin Buber als Anfrage an uns" mit umfassender Sachkenntnis an den großen geistigen Führer des

Judentums der Gegenwart heran und stellte dabei fünf Fragen heraus: Die Frage nach „sich selbst" (Buber betrachtet z. B. den „Geist Israels" in höchst selbstkritischer Weise. Tun wir das auch mit dem „deutschen" oder mit dem „christlichen" Geist?), die Frage nach dem Verhältnis zwischen Christentum und Judentum, nach dem Verhältnis der Religionen untereinander, nach dem Verhältnis der Völker untereinander und schließlich die Frage nach dem Sinn der Existenz. Der Referent betonte, Bubers Forderung, die Begegnung von Christen und Juden aus einem „Realverhältnis zur Wahrheit" heraus zu versuchen, müsse gerade heute ernst genommen werden; weder dürfe die Person kollektiviert noch die Wahrheit politisiert werden.

Den Schlußvortrag hielt Professor D. Rengstorf, Universität Münster über das Thema „Das alte und das neue Gottesvolk". Er lehnt die sophistische Unterscheidung von guten und schlechten Juden ab. Das Neue Testament nehme das Judentum als Einheit. Das Judentum sei wesentlich bestimmt durch den Gedanken der „Erwählung". Auch die Kirche rede von Erwählung; sie tue das aber nicht hochmütig, sondern betrübt: die Kirche fühle sich „unvollständig", solange das Judentum abseits stehe. Kirche und Judentum seien beide durch das „heilige" Gesetz Gottes gebunden. Dabei dürfe man die christliche Ethik nicht als individualistisches Programm mißverstehen. Sie sei in Wirklichkeit eine „Gemeindeethik". Israels Geschichte sei in ganz besonderer Weise vom „Leiden" gezeichnet, es habe aber auch immer eine leidenschaftliche „Hoffnung" gehegt. So wichtig und notwendig die moderne Staatsgründung in Israel wäre, so würde heute auch schon wieder von manchen Juden kritisch gefragt, ob diese Staatsbildung nicht in der Gefahr stehe, von der echten messianischen Hoffnung abzulenken. Eine unmittelbare Wiederherstellung der Zeit vor Christus sei sowieso nicht möglich. Selbst Martin Buber habe erklärt, daß die Geburt Christi als „weltgeschichtliche Wasserscheide auch das Judentum tangiere". In den letzten vierzig Jahren seien Leiden und „Zerstreuung" auch auf die Kirche gekommen. Damit näherten die Christen sich den Erfahrungen, die die Juden gemacht hätten und umgekehrt. Die Kirche sei oft zu ungeduldig und nervös und wolle die ganze Welt „verchristlichen"; man könne von den Juden die Geduld des Leidens lernen. Die Gemeinde Christi müsse heute wartende, ja erwartende Gemeinde werden. Es gelte, dem Judentum gegenüber eine echte Solidarität zu zeigen. Nur so könne dann auch den Juden glaubwürdig das Evangelium bezeugt werden. Da die Zeichen der Zeit für die Zukunft der Christen und der Juden gleichermaßen ungünstig seien, bleibe zu hoffen, daß es gerade deswegen unter dem Kreuz zu einer wirklichen Begegnung käme. Das Leiden könne letzten Endes für Kirche und Synagoge Mitte des Gesprächs und Möglichkeiten der Begegnung werden.

Die äußerst lebendige Diskussion kreiste vornehmlich um den Unterschied von „billiger" Toleranz und „teurer" Nächstenliebe, um die kritische Frage nach der Möglichkeit eines „guten" Menschen, um das Versagen der Christen und um die praktischen Wege eines neuen Verstehens zwischen Juden und Deutschen. Die Aktionen, die in den letzten Jahren als Zeichen der Sühne von christlicher Seite aus in Angriff genommen worden sind, fanden unter den jugendlichen Teilnehmern lebhaftes Interesse. Allgemein wünschte man für die nächsten Semester eine Wiederholung und Fortsetzung des als dringend und fruchtbar angesehenen Gesprächs.

*

Wörtliche Auszüge aus den Referaten von Prof. D. Rengstorf und Dr. Frhr. v. Hammerstein sind vervielfältigt worden und im Sekretariat der Akademie erhältlich.

Ein ausführlicher Pressebericht über diese Tagung ist unter dem Titel „Der deutsche Nihilismus" im Feuilleton der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (Nr. 12 vom 15. Januar 1960, S. 20) erschienen. Er stammt aus der Feder von Dr. Paul Arnsberg.

WÜRDE UND WAHRHEIT

Tagung über das Strafverfahren vom 20. bis 22. 11. 1959

Das Erschrecken über „unmenschliche" Strafen oder über die „menschenunwürdige" Behandlung Angeklagter liegt uns noch in den Gliedern. Wir haben eine Zeit erlebt — und können sie anderwärts beobachten —, in der das Strafen nicht auf den Bestraften als Menschen Bedacht nimmt, sondern ihn zum Objekt für Zwecke macht, die außer ihm liegen. Nun lehrt uns aber ein Blick in die Geschichte, daß ursprünglich gar nicht „menschlich", d. h. mit Rücksicht auf den Menschen gestraft worden ist: Der „Malefikant" wurde um deswillen, was er anderen oder im Grunde der Gemeinschaft „angetan" hatte, in der Strafe derjenigen Gottheit geweiht, deren Schutzbereich er verletzt hatte; der Prozeß wurde auf die Gottheit hin geführt, die es zu versöhnen galt, und die Strafe hatte nicht auf den Übeltäter Bedacht zu nehmen: fragte man doch auch kaum, was er dafür könne. Nicht ihm gerecht zu werden, sondern der verletzten Gottheit als der allein rechtfertigenden Instanz genug zu tun, war der Maßstab. Erst nach und nach wurde das Strafverfahren unter dem Herausbilden eines neuen Personbegriffs „menschlich". Die Tat war nicht mehr ein äußerlich feststellbares „Antun", sondern sie wurde zur persönlichen Selbstäußerung („Selbstporträt") des Täters, sie wurde subjektiviert. Zu ermitteln galt es also nicht nur, was äußerlich geschehen war, sondern auch, was der Täter damit innerlich gemeint habe. Zugleich mußte die Strafe auf den Täter bezogen (relativiert) werden; der Mensch erhielt einen Selbstwert, und es ging darum, sein Ja zur Gemeinschaft — die er als „Delinquent" verlassen hatte — ebenso zu erhalten wie das Ja der Gemeinschaft zu ihm. Auffällig ist bei alledem, daß es noch Kant ausdrücklich lehren mußte, der Mensch sei immer Endzweck, nie aber Mittel zu (fremdem) Zwecke; hatte es doch beispielsweise schon im Sachsenspiegel (Landrecht III 42) geheißen, nach Christi Erklärung zum Zinsgroschen gehöre der Mensch als „Bild Gottes" nur Gott, „und wer ihn jemandem anderen zusagt als Gott, tut dies wider Gott". Aber daraus zeigt sich, wie lange es braucht, bis Einsichten sich auswirken, und daß es darauf ankommt, welches Bild der Mensch von sich selber hat: Was ist der Mensch in Wahrheit? Ist das — in der Sprache des Prozesses — „Tatfrage"? Kann der Sachverständige die Antwort geben oder gilt auch hier: „Was wissen wir denn schon vom Menschen, wir Ärzte, Richter, Priester, Politiker und Dichter? Das Übliche wissen wir. Aber nicht das Mögliche" (Ehm Welk)? Ja — ist die Wahrheit ein Sachverhalt oder ist sie ein Stück Leben, d. h. kann sie je und je zwischen den Menschen festgestellt werden, — kann man über sie verfügen? „Wenn man die Wahrheit mit Worten festzuhalten sucht, so ist sie schon tödlich verändert: Worte müssen leise Zeichen bleiben, um die Wahrheit und, was dasselbe ist, die Gerechtigkeit nicht zu verletzen" (Hofmannsthal). Wenn es darum geht, die Wahrheit zu s a g e n — ist die Wahrheit dann also eine Aufgabe des Wortes? Oder heißt es immer zugleich, die Wahrheit zu t u n und also auch die Gerechtigkeit zu t u n (Joh. 3, 21, Jes. 56, 1)?

I.

Den Menschen im Spannungsfeld von Wahrheit und Würde zu sehen, unternahm zunächst Prof. Dr. H a r d w i g, Hamburg, in dem einleitenden Vortrag „ D i e f r e i e P e r s ö n l i c h k e i t:

1. Wenn im Strafprozeß die „freie Persönlichkeit" des Angeklagten als Wert, der unter allen Umständen zu respektieren bleibe, in den Blick kommt, so geschieht dies einmal in Rücksicht auf die Aufgaben des Verfahrens, vor allem der Wahrheitsermittlung, zum anderen eben angesichts der Persönlichkeit des Angeklagten, wie sie bestimmte religiöse und kul-

turelle Auffassungen begreifen und bestimmen. Deshalb kann man nicht von der Stellung absehen, die der Mensch zu der ihn umgebenden Sozialität und innerhalb dieser einnimmt. Um den Menschen in seiner Einzel- wie in seiner sozialen Existenz zu sehen, kann man sich schematisch eines Koordinatensystems bedienen: man kann einmal auf das Verhältnis der Unter- oder das der Nebenordnung und zum anderen auf den Gesichtspunkt der inneren Verbundenheit oder den der inneren Unverbundenheit abstellen. Innere Verbundenheit ergibt zwischen den Menschen Gemeinschaftsverhältnisse, Unverbundenheit hingegen (bloße) Machtverhältnisse. Das Gemeinschaftsverhältnis der Überordnung (vertikaler Aufbau) ist das „autoritäre", d. h. auf Autorität von oben nach unten, dasjenige der Nebenordnung ist das genossenschaftliche (brüderliche); das Machtverhältnis hingegen ist vertikal reine Machtherrschaft, horizontal Gesellschaft. Beispielhaft ließe sich sagen: Eltern-Kind-Verhältnis (= vertikale Gemeinschaft), Brüder untereinander (= horizontale Gemeinschaft), Diktatur (= vertikales Machtverhältnis) und kapitalistische Wirtschaftsgesellschaft (= horizontales Machtverhältnis = „Gesellschaft"). Es versteht sich von selbst, daß in jeder dieser Grundstrukturen sowohl der Begriff der „freien Persönlichkeit" wie auch die Stellung des Menschen im Strafverfahren ganz andere sein müssen. Gleichermaßen festzuhalten ist jedoch, daß es sich in allen Strukturen um Ordnungen handelt.

a) Im reinen Machtverhältnis ist jede Straftat eine Auflehnung gegen den Willen des Machthabers. Der Mensch ist entweder Komplice oder Objekt des Machthabers. Es herrscht die Angst. Gegen jeden Willen zur Auflehnung wird der ganze technische Apparat des Machthabers eingesetzt; Mißtrauen und Bespitzelung gehören hierher. Im Strafverfahren, soweit es aus Gründen der Zweckmäßigkeit durchgeführt wird, ist der Angeklagte Objekt; er wird technisch behandelt: er ist in den Augen des Machthabers weder eine Rechts- noch eine sittlich freie Persönlichkeit. Da nun jedem Recht das Moment der Macht innewohnt, liegt hier immer eine Einbruchsstelle: Macht erzeugt Angst, Angst erzeugt Übersteigerung. Sofern politische Verbrechen in Rede stehen, lauert hier ständig Gefahr.

b) Gesellschaft als innerlich unverbundene Nebenordnung der Menschen wird auf der Grundlage eines Übereinkommens gedacht, das den Kampf aller gegen alle eindämmen soll. Für einen Vertrag aber gelten die Partner als gleich und frei, d. h. aber, man geht von einer rein formalen Gleichheit aus, und auch Freiheit bedeutet formal nichts anderes als die Möglichkeit, alles zu tun, was man will. So sind beide die höchsten Werte. Erlaubt zwar die Freiheit den Kampf, so muß dieser Kampf doch notwendig eingeschränkt werden, damit die Freiheit aller nebeneinander bestehen kann. Darum muß von der Freiheit zwar das für diese Ordnung nötigste aufgegeben, die Freiheit aber im übrigen eifersüchtig gehütet werden. Der einzelne wird nur je für sich, unverbunden, gesehen und hat individuell seine Machtsphäre: in sie eigenmächtig einzugreifen, ist verboten; vielmehr muß ein rechtlich geordnetes Verfahren beobachtet werden, innerhalb dessen alle Mittel (Täuschung, Zwang) verboten sind, die die Freiheit beeinträchtigen. Aber diese Gesellschaftsmoral ist nichts als Mittel zur Erhaltung der Ordnung; denn dem Tüchtigsten gehört die Welt, und der Konkurrenzkampf ist erlaubt: es gilt die Leistung. Die Straftat bricht in die Machtsphäre des einzelnen ein; sie verletzt Grundsätze des Verkehrs untereinander oder sie verletzt Ordnungen, die der Allgemeinheit dienen. Der Verbrecher gefährdet die Ordnung; das Verbrechen wird bekämpft. Der Angeklagte aber genießt selbst die volle formale Freiheit, vor allem also der Verteidigung; er ist nie Objekt, sondern bleibt gleichwertiges Rechtssubjekt (rechtliches Gehör, Anträge, Rechtsmittel); Eingriffe in seine Rechtssphäre (Haft, Durchsuchung usw.) sind genau geregelt. Aber dies alles gründet sich nicht auf die sittliche Autonomie des Menschen, sondern auf den Begriff der Rechtspersönlichkeit als Träger formaler

subjektiver Rechte. So auch liegt in der Freiheit die eigene Machtvollkommenheit, nicht die verantwortliche Entscheidung.

c) In der Gemeinschaft sind die Individuen Träger und Teilhaber einer gemeinsamen Wertordnung; sie stützt sich auf metaphysischen Grund und auf verbindlichen Glauben. Ist die Gesellschaft rational, so die Gemeinschaft irrational, die Gesellschaft aus einem Übereinkommen ableitbar, so die Gemeinschaft „natürlich" geworden, „gestiftet". Die Individuen sind einander zugeordnet und stehen miteinander in gegenseitiger Verantwortung. Bei vertikaler („autoritärer") Ordnung ist nicht einer dem anderen gleich, da die Einsicht in die Werte verschieden ist. In einer Hierarchie des Aufbaus haben die Oberen ein Amt, dessen Macht sie nicht willkürlich, sondern treuhänderisch üben. Tugenden beweisen die einen (Milde, Treue, Gerechtigkeit) wie die anderen (Gehorsam, Ehrerbietigkeit, Arbeitsamkeit). Die Untertanen können die Oberen zwar nicht kritisieren, aber sie dürfen an sie einen sittlichen Appell richten; denn sittlich sind in der Gemeinschaft alle gleich als Diener am Ganzen. Das Recht schützt die traditionellen Werte; es hat darum auch starken Pflichtcharakter. Die Straftat verletzt Werte (nicht Machtsphären) und steht darum der Sünde nahe. Der Angeklagte bleibt sittliche Persönlichkeit (mit der Möglichkeit der „Appellation"). „Frei" ist er insofern nicht, als er untergeordnet bleibt.

d) In der brüderlichen, d. h. horizontal zu sehenden Gemeinschaft erscheint das Recht als fremdes Element; denn Richten setzt Überordnung voraus: Brüder aber sind einander nicht übergeordnet („Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet!"). Das gilt auch für den liberalen Humanismus, dem die autonome Entfaltung der Persönlichkeit, die das Maß des Sollens in sich trägt, der höchste Wert ist. Da Richten also eine Anmaßung wäre, müssen Recht und Sittlichkeit streng voneinander getrennt und das Recht auf äußere Fakten beschränkt werden: der Richter muß die Amtsrobe anziehen (und darf nicht als Bruder erscheinen); denn er ist nicht Sittenrichter. Als Schiedsrichter übt er eine objektive Funktion aus. Das Recht ist weithin formalisiert, und nur mit Hilfe der Begrifflichkeit können Recht und Sittlichkeit sauber voneinander getrennt werden.

Während in der Gesellschaft alle einander formal gleich sind, tragen sie in der Gemeinschaft gleicherweise Verantwortung — in der vertikal gegliederten Verantwortung vor einem Höheren, in der horizontalen Verantwortung für den Bruder vor Gott, d. h. eine Verantwortung jeder vor „seinem Gewissen". Darum ist in der genossenschaftlichen Gemeinschaft nicht das Richten, sondern der sittliche Appell die sittliche Auseinandersetzung. Sittlichkeit ist Fundament des Rechts, mag von ihr auch das Recht streng unterschieden (aber nicht geschieden) sein. Der echte innere Rechtsfrieden muß darum hergestellt werden, und immer ist ein gütlicher Ausgleich zu versuchen.

2. Gilt es nun im Strafprozeß festzustellen, was in Wahrheit geschehen ist, d. h. ist die schlichte Wahrheitsfrage die grundlegende Frage des Verfahrens, so ist die Frage, ob Mittel zulässig sind, die sich zwar eignen, die Wahrheit zu erforschen, die jedoch die Freiheit des Beschuldigten mehr oder weniger einschränken. Die Antwort ist je nach der Strukturform der Gesellschaft oder der Gemeinschaft verschieden. Anders als in der reinen Machtherrschaft, in der jedes Mittel recht erscheint, das für den Machthaber Wissenswerte zu erforschen, stellt sich in der autoritären Gemeinschaft eigentlich kein Problem; denn der Obere untersteht der sittlichen Pflicht zur Fürsorge, andererseits also auch der Pflicht, den Feind der Gemeinschaft zu ermitteln und zu überführen. In der Gesellschaft hingegen hat der einzelne keinen sittlichen Eigenwert, sondern nur das „Ansehen", das ich ihm zuerkenne, wie ich es für mich beanspruche. Von einer inneren Würde ist nicht die Rede. Im Prozeß geht es um einen fairen Kampf („1:0 für den Angeklagten!"); der Angeklagte hat für sich

vorzubringen, was für ihn spricht. Ihm gegenüber sind Kniffe erlaubt, um ihm das Geheimnis seiner Tat zu entreißen. Wer die Gesellschaftsmoral mißachtet und sich an die Regeln nicht hält, wird geschnitten; er hat die Annehmlichkeiten der Ordnung verspielt. Aus der genossenschaftlichen (brüderlichen) Gemeinschaft hingegen wird man nicht ausgeschlossen, steht sie doch nicht auf einem Willensakt. In ihr stellt der einzelne als Bruder einen unvernichtbaren und unverzichtbaren Eigenwert dar, den er zwar selbst verletzen, aber nicht beseitigen kann: er ist ihm als Tatsache wie als Pflicht gesetzt und seinem Zugriff in jeder Weise entzogen. Tatsache und Pflicht zugleich: jeder ist und jeder sei Bruder des anderen. Darum ist im Strafverfahren die soziale Auseinandersetzung zugleich sittliche Auseinandersetzung innerhalb der Gemeinschaft; das gestörte bruderschaftliche Friedensverhältnis ist aus dem Geiste gegenseitiger Geneigtheit wiederherzustellen. Nicht um „Resozialisierung" des „nützlichen" Mitgliedes der Gesellschaft, sondern darum geht es, daß die Freiheit der Persönlichkeit des Bruders wieder in der Gemeinschaft ihr Wesen und ihre vorausbestimmte Wirkung erhalten. Also kann der Angeklagte nicht wie ein „Feind", er muß brüderlich behandelt und es dürfen keine Mittel gegen ihn angewendet werden, die seine brüderliche Würde mißachten und ihn deshalb in eine Trotz- und Abwehrstellung drängen. Wahrheit ist so nicht mehr ein höchster Wert; über ihr steht die Gemeinschaft und in ihr der einzelne und seine Freiheit und Würde als eines von Gott gedachten Urbildes.

Erfolg oder Mißerfolg des Strafverfahrens hängen deshalb an der Einstellung der Sozialität gegenüber dem Verbrecher, nicht etwa erst am Strafvollzuge, sondern auch an der Einstellung gegenüber dem aus dem Vollzuge Entlassenen. Oft sagt der Verurteilte: „Ihr versteht mich nicht" — und dies, obschon die Schlagworte von Freiheit und Würde doch allenthalben gelten. Aber eben diese Worte werden säkular gebraucht. In der Welt des christlichen Glaubens steht neben diesen „Werten" die Tatsache, daß der Mensch gefallen, ein Sünder ist. Das Recht darf und muß zwar den Menschen als frei nehmen; aber es darf die Wirklichkeit nicht verkennen, daß der Mensch zugleich unfrei und entwürdigt ist. Sonst würde die Schuld des Verbrechens ins Übermaß gesteigert und ihm würde eine Last aufgebürdet, die er nie tragen könnte. Die Gemeinschaft steht nicht über dem Verbrecher, sondern in der Solidarität der Verfallenheit aller Menschen: sein Böses ist auch ihr Böses, an dem sie leidet, so wie die Ursachen des Verbrechens oft in der Gemeinschaft selbst liegen. Mit der Strafe für seine Schuld übernimmt der Verbrecher als ein Sündenbock auch die Last der Gemeinschaft mit.

3. Wie weit nun darf im Strafverfahren die Persönlichkeit des Rechtsbrechers „erhellt" werden? Sicher ist, daß die Individualität des Täters erfaßt werden muß, wie es andererseits sicher ist, daß man ohne Schematisierungen nicht auskommt. Aber es darf nicht dahin führen, daß der Mensch als Objekt wissenschaftlicher Erforschung klassifiziert wird, ohne daß man anerkennt, daß der lebende Mensch ein in die Zukunft offenes Wesen ist; er ist nicht festgelegt: nicht nur ist er prinzipiell frei, sondern mehr noch ist er ein geliebtes Wesen göttlicher unbegreiflicher Gnade. Wissenschaftlicher Abstempelung haftet oft aber der Geruch der Unfehlbarkeit an, und die Prognose, die sich darauf gründet, steht immer in Gefahr. Zudem ist der Intimkreis einer Person das Kerngebiet, an dem teilnehmen zu lassen allein der Freiheit des Menschen untersteht: hier ist auch der Wurzelboden für das meist sorgfältig gehütete Geheimnis des Dämonischen, und wer es enthüllt, entfesselt es nur zu leicht. Wird derart im Menschen der Urgrund des Bösen aufgedeckt, so kann er zum reißenden Tier oder zur Ruine werden. Bedenke man doch auch, daß es im Strafverfahren vorwiegend gerade um das Schlechte und nicht um das Gute am Menschen geht. Seien wir nicht zu optimistisch in diesen Dingen der Wissenschaft und vergessen wir nicht, daß solche „Enthüllun-

gen" auch immer das Verhältnis innerhalb einer Gemeinschaft bestimmen; denn stets wird die Perspektive verzerrt.

Die Aussprache stellte die Frage in den Mittelpunkt, welche „Grundstruktur" für unsere Sozialität sich erkennen lasse. Hier ist festzuhalten, daß es eine einheitliche Grundstruktur für die gesamte Sozialität nicht gibt, aber auch, daß wir selbst weder sagen können, wir hätten diese oder jene, noch wir erstrebten die eine oder die andere. Innerhalb des Rechtes sind jedenfalls verschiedene Strukturen anzutreffen. Die Familie etwa kann autoritär-gemeinschaftlich, sie kann auch partnerschaftlich geordnet sein. Das Grundgesetz enthält betont eine Reihe genossenschaftlicher Prinzipien, und auch die moderne Ehe ist genossenschaftlich bestimmt. Daß die Macht des Staates beschränkt ist, der Staat also nicht ein bloßes Machtverhältnis praktiziert, ist sein sittliches Fundament. Die Ordnung des Strafprozesses ist genossenschaftlich ausgerichtet; das zeigt sich insbesondere in der Objektivität, zu der der Staatsanwalt verpflichtet ist. Freilich muß man sagen, daß unsere neuzeitliche Gesellschaft, wie sie ist, nicht betont genossenschaftlich geformt ist. Wir stehen also der Tatsache gegenüber, daß — nach dem Bilde der vier Grundstrukturen — unsere Strafprozeßordnung gemeinschaftlich, die Sozialität aber, innerhalb deren sie gilt und rechtens ist, gesellschaftlich aufgebaut ist.

Eine weitere Frage war, inwieweit im gegenwärtigen Ermittlungs- und Strafverfahren der Angeklagte „Objekt" sei. Für den Polizeibeamten kann es schwer sein, den Beschuldigten nicht als Objekt zu nehmen, ist die Polizei selbst doch bei dem autoritären Aufbau ihrer eigenen Ordnung oft leicht in der Lage, den Beamten als „Objekt" zu nehmen. Sicherlich muß das Ermittlungsverfahren den Vorgang, d. h. aber die Handlung des Beschuldigten objektivieren, und so kann mindestens hierdurch der Beschuldigte in die Rolle eines „Objekts" gedrängt werden. Andererseits zeigt es sich oft, daß der Beschuldigte zum Ermittlungsbeamten persönlich Vertrauen faßt und sich ihm als Subjekt öffnet; doch bleibt das meist außerhalb des Protokolles. So kann es immer wieder wechseln, als was der Beschuldigte sich fühlen darf. Jedenfalls ist die Frage, ob der Angeklagte (bloßes) Objekt sei, immer eine Frage, die sich nicht an den Angeklagten, sondern an den richtet, der ihm gegenübersteht: dieser ist zugleich gefragt, ob er selbst denn ein „Subjekt", d. h. mehr als ein funktionierender Teil „laut Vorschrift" ist. Immer hängt es von dem Fragenden und Untersuchenden ab, welches Bild der Befragte und Untersuchte von sich — als „Subjekt" oder als „Objekt" — gibt. So wird der Angeklagte nicht selten durch die Art des Sachverständigen in bestimmter Weise präpariert: ein Bild, das ein für allemal, das naturalistisch eindeutig sei, ist nicht zu erwarten. Der Richter hat dem Angeklagten gegenüber eine besondere, schwierige, aber auch mit Möglichkeiten erfüllte Stellung: er hat vom Angeklagten Distanz, d. h. aber zugleich, er hat zu ihm eine Beziehung, und an ihm liegt es, einem Menschen zu bedeuten, was es heißt, daß wir uns einer dem anderen in die Hand geben müssen.

II.

Immer wieder andere Personen sind es also, die im Strafverfahren dem Beschuldigten gegenübertreten. Alle treten an ihn in der Absicht heran, die „reine Wahrheit" zu erforschen. Was darunter zu verstehen sei und wie man ihr nahekommen könne und dürfe, war die Frage an einzelne Männer aus der Praxis. Nacheinander nahmen sie hierzu das Wort. Aus der Fülle der Ausführungen können hier nur Einzelheiten wiedergegeben werden.

1. Zunächst sprach Kriminalrat Thomsen vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden. Aufgabe der Ermittlungsbehörde ist es, den objektiven Tatbestand zu erheben und ihn ein-

wandfrei festzustellen; in gewisser Weise muß dies in Beziehung zum Täter erfolgen. Aber die Möglichkeit, die Persönlichkeit des Täters zu erforschen, ist für den Kriminalbeamten kaum gegeben, hat ja doch der Beschuldigte ihm gegenüber das Recht, eine Einlassung zu verweigern. Es ist ja auch durchaus eine Frage, inwieweit ein Recht besteht, in die Vergangenheit eines Menschen zu sehen; die Fragwürdigkeit der Auskunft aus dem Strafregister ist nicht zu übersehen. Unter den Hilfsmitteln für die Erforschung der Wahrheit bieten die wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden die größte Zuverlässigkeit; der Zeuge ist insoweit von zweifelhaftem Werte, denn er ist immer subjektiv abhängig.

Das Ermittlungsverfahren bietet eine Reihe von Notwendigkeiten, in die Rechtssphäre und in die Würde des einzelnen einzugreifen. Zwar bindet Art. 1 des Grundgesetzes auch diese Eingriffe, aber die Unverletzlichkeit der Persönlichkeit hat dort ihre Grenze, wo Grundrechte anderer verletzt worden sind. In diesem Zusammenhang ist auch durchaus zu fragen, inwieweit es zu bedauern ist, daß ein Haftbefehl nicht mehr wegen Gefahr der Fortsetzung strafbarer Handlungen erlassen werden darf. Immer müssen die Ermittlungen auch auf das den Beschuldigten Entlastende ausgedehnt, nie darf der Beschuldigte gewaltsam überführt werden. Der Bundesgerichtshof hat sich gegen die Anwendbarkeit des sogenannten Lügendetektors ausgesprochen. Immerhin liegt ja ein Problem in der Erwägung, daß schließlich auch der vernehmende Beamte aus unwillkürlichen Äußerungen des Beschuldigten (Erröten, Schweißausbruch usw.) Schlüsse ziehen darf und, daß die Willensfreiheit des Beschuldigten nicht erst durch Apparate, sondern bereits durch die Vorladung und durch den Gang des Verfahrens eingeschränkt wird.

Offen ist heute die Frage, ob Kautelen allein zum Schutze des Angeklagten ausreichen und befriedigen — ob nicht zuerst der „Anständige", z. B. durch wirksame Inhaftierung des Rechtsbrechers, und etwa auch die Würde des Polizeibeamten mehr zu schützen sei. Und ebenso offen ist die Frage, welche Auswirkungen das moderne Maßnahmenrecht und die Bestrebungen der sogenannten „Défense sociale" haben, die den Beschuldigten viel stärker als Objekt zweckmäßiger Behandlung nehmen.

2. Oberstaatsanwalt Weitzel, Marburg (Lahn), erinnerte, daß es immer nur darauf ankommen kann, die Wahrheit zu erstreben; „haben" können wir sie nicht, wie denn ja auch das frühere Reichsgericht festgestellt hat: ein absolut sicheres Wissen sei für die menschliche Kenntnis ausgeschlossen. Begrenzungen für die Feststellung der Wahrheit ergeben sich schon aus den Rechten etwa der Angehörigen, ihr Zeugnis zu verweigern, oder aus der Möglichkeit, Richter oder Sachverständige wegen Befangenheit abzulehnen. Die Strafprozeßordnung bietet Mittel zur Wahrheitsfindung an, aber sie besagt nichts darüber, wie diese Mittel zu handhaben und auszuwerten sind. So ist das eigentliche „Mittel" die Persönlichkeit des Vernehmenden; von seiner Mühe und seinem Fleiß hängt es ab, der Wahrheit so nahe wie möglich zu kommen. Dabei ist es freilich seine Aufgabe, auch hinter den zu kommen, der vor ihm steht. Ob er dies „nach Aktenlage" erreichen kann, darf zweifelhaft sein. Zwar schreibt z. B. das Jugendgerichtsgesetz mit seinen Richtlinien vor, daß und wann der Staatsanwalt persönlich den jugendlichen Beschuldigten vernehmen soll, um sich selbst von ihm ein Bild zu machen; aber in der Praxis fehlt für diese entscheidende Ermittlung oft genug die Zeit. Die Persönlichkeit des Täters zu erforschen, ist eines der wichtigen Probleme: welche Mittel sind zuverlässig und zulässig? Die Polizei schon muß hier etwas tun, und es ist notwendig, daß die Gerichtshilfe weithin ausgebaut wird, die aus dem Lebenskreis des Beschuldigten Tatsachen heranbringen kann: sie ist auch eher in der Lage, Feststellungen von Mensch zu Mensch und nicht nur amtlich zu treffen. Im Interesse des nicht selten zu Unrecht verdächtigten Beschuldigten, aber auch mit Rücksicht auf die weit-

reichenden sozialen Folgen ist zu fragen, ob die Praxis im Erlaß der Haftbefehle nicht eher zu weit geht. Allerdings ist der Würde des Beschuldigten die Würde des Verletzten nicht nachzusetzen.

3. Als Richter sprach Landgerichtsdirektor Dr. Bull, Kassel. Auch der Richter hat die Wahrheit zu finden; er hat sie aber auch zu krönen durch den Richterspruch, und sein Ziel ist, die Wahrheit mit der Gerechtigkeit überein zu bringen. Bei der Wahrheit geht es um den simplen Ablauf des Geschehens: was das aber ist, ist im Munde des Angeklagten (der lügen und schweigen darf) etwas anderes als in dem des Zeugen; die Wahrheit ist also nicht „absolut", sondern je nach Standort von Frage und Antwort verschieden.

Gegenüber der Wahrheit ist aber die persönliche Freiheit das höhere Gut. Zwar muß es Möglichkeiten geben, gegen den Angeklagten Zwang anzuwenden, jedoch der Angeklagte behält als Prozeßsubjekt die Freiheit, seinen Willen zu bilden, zu äußern und zu betätigen. Darum ist der Lügendetektor abzulehnen. Erlaubt ist aber geschicktes Fragen, sofern die Willensfreiheit unbeeinträchtigt bleibt; List und Täuschung also sind verboten. Irrtümer oder leicht hingeworfene Bemerkungen des Angeklagten hingegen dürfen ausgewertet werden. Gegen den schweigsamen Angeklagten gibt es als einziges Mittel nur den Versuch eines persönlichen Gesprächs (übrigens auch noch nach der Verurteilung!); falsch aber und auch unzulässig wäre es, den Angeklagten vor dem Mikrofon oder der Kamera zum Reden bringen zu wollen. Die Öffentlichkeit des Prozesses ist eine unmittelbare, also nicht durch Apparate zu vermitteln.

Wenn Art. 1 GG die Menschenwürde schützt, so ist der Staat zu aktivem Schutze aufgerufen. Darum erregt es oft Widerspruch, wenn zwar der Angeklagte, nicht aber der Verletzte in seiner Würde geschützt wird.

4. Rechtsanwalt Dr. v. Lippe, Bad Hersfeld, warf die Frage auf, inwieweit der Verteidiger berechtigt oder gar verpflichtet sei, die Unwahrheit vorzutragen. Von sich aus darf er es sicher nicht tun, will er sich nicht dem Vorwurfe der Begünstigung aussetzen. Aber der eigentliche Konflikt ist für ihn der zwischen der Pflicht zur Wahrhaftigkeit und der zur Verschwiegenheit. Dem Verteidiger ist der Angeklagte am nächsten — während der Richter immer auf Distanz bleiben muß —, und zu ihm muß der Angeklagte das Vertrauen haben, daß er „mitzieht". Geschützt wird das Vertrauen durch die Pflicht des Anwalts, das Geheimnis des Klienten zu wahren. Deshalb kann auch allein eine freie Advokatur das Recht des Angeklagten wahrnehmen; die (1933 in den Vordergrund geschobene) Abwägung von Gütern und Pflichten bringt den Angeklagten in Abhängigkeit von Zwecken, die außer ihm liegen.

Wenn der Verteidiger die Rechte des Angeklagten zu wahren hat, so hat er auch darauf zu achten, daß dem Menschen in ihm nicht zu nahe auf den Leib gerückt wird. Er hat im Auge zu behalten, daß das Prozeßrecht ebenso wichtig ist wie das materielle Strafrecht, und daß eine Mißachtung der Prozeßvorschriften möglicherweise ein sachgerechtes Urteil verhindern kann. Gegenüber dem Gericht hat der Verteidiger immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß persönliche Anwürfe oder Gereiztheiten nicht nur den Menschen verletzen, sondern auch die Wahrheit verdunkeln. Kann man auch bei der Feststellung der „reinen Wahrheit" nur eine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit" verlangen, so liegt doch eben in dieser notwendigen Bescheidung zugleich die Gefährdung für die Bildung der Überzeugung. Hinzu kommt, daß der Strafrichter immer zugleich Inquisitor ist, ja, daß er durch das Erlassen des Eröffnungsbeschlusses leicht einem Vor-Urteil unterliegt. Oft liegt es nur an dem Geschick des Richters, wie er sein Urteil begründet.

5. Aus der Sicht des Strafvollzuges schließlich sprach Strafanstaltsdirektor Dr. Busch, Dieburg. Bis zum Beginn des Strafvollzuges arbeitet man im Strafverfahren mit einem pragmatischen Wahrheitsbegriff; mit dessen Hilfe wird aus dem Leben eines Menschen ein Tatbestand herausisoliert. Im Rahmen eines bestimmten Systems wird zwar nicht die „reine" Wahrheit gefunden, aber ein Tatsachenkomplex derart als Wahrheit „gereinigt", daß er nun als wahr gelten darf: er ergibt sich als gültige Wahrheit. Es darf ja auch nicht vergessen werden, daß die Aufforderung an den Zeugen, die „reine Wahrheit" zu sagen, doch etwas Verdächtiges an sich hat: eine „unreine" Wahrheit gibt es doch wohl nicht, und so kann es sich nur um einen Ausdruck der Verlegenheit handeln. Vor der Lüge besteht Furcht, und der Appell an den Zeugen, ehrlich und wahrhaftig zu sein, ist ein psychologisch-taktisches Mittel, die Wahrheit zu finden. Zugleich wird aus ihm deutlich, welchen Einfluß die Persönlichkeit des Angeklagten auf das Vermögen des Zeugen zur Wahrhaftigkeit ausübt.

Nun aber ist folgender Unterschied festzuhalten: Polizei, Staatsanwalt und Richter sind mit dem Rechtsbrecher immer nur auf kurze Zeit zusammen; sie bleiben ihm trotz allem ferne Größen; das Bild, das sie vom Beschuldigten erhalten, kann immer nur eine Momentaufnahme sein. Die Beamten des Strafvollzuges hingegen sind auf längere Dauer die ausschließlichen Weggenossen des Verurteilten; ihnen ergibt sich vom Rechtsbrecher ein Bild in Zeitaufnahme, ja als Filmaufnahme. Die Momentaufnahme für das Gericht ist „eindeutig, klar", die Zeitaufnahme — wie meist — verwackelt und unscharf; aber sie erfaßt, anders als die das Statische wiedergebende Momentaufnahme, dynamisch die Geschichte des Verurteilten: also stellt sie ihn in eine andere Dimension. Das aber ist nicht ohne Einfluß auf die Erkenntnis der Würde des Verurteilten und auf sein Verhältnis zur Wahrheit. Im Ermittlungsverfahren ist alles durch den beabsichtigten Zweck des Prozesses bestimmt, und die menschliche Beziehung endet, sobald das Ziel erreicht ist. Im Strafvollzug ist die Macht des Menschen über den Menschen ungleich größer: hier ist der Rechtsbrecher dem Beamten unterworfen und bedarf viel stärker des Schutzes. Mit dem Urteil ist die Wahrheitsfindung abgeschlossen, und es steht fest, was rechtens gültig ist. Mit dem Strafvollzug beginnt — so wenig die Vergangenheit ausgelöscht ist — ein neuer Abschnitt auf Zukunft.

Regelmäßig ist für den Angeklagten das Ergebnis des Strafverfahrens, daß er sich von Ermittlung und Beurteilung „überfahren" fühlt. Das Zwielicht, in das er sich gestellt sieht, überträgt er alsbald auf die Sache und auf das Gericht selbst. Und eine sachliche Kritik kann auch nicht daran vorübergehen, daß der Angeklagte für gewöhnlich über den Ablauf der Hauptverhandlung in völliger Unkenntnis ist (wie oft nimmt er nach dem Plädoyer des Staatsanwalts „das Urteil" an!); selten ist er von der Polizei darauf hingewiesen worden, hier brauche er nicht auszusagen, selten ist er ausreichend über das Beschwerderecht in bestimmten Situationen — oder nur interesselos in einem fachlich-verbildeten Deutsch — belehrt und oft hat er die Verhängung der Untersuchungshaft nur deshalb hingenommen, weil Polizeibeamte, um sich die Ermittlungen zu erleichtern, ihm erklärt haben, er komme ja alsbald wieder frei. Andererseits kann eine Kritik auch nicht an der Praxis des Gnadenverfahrens vorbeigehen: Unzulässig ist es, daß das Gericht dem soeben Verurteilten — wie um die eigene Strenge zu mildern und den Angeklagten zur Zustimmung zu bringen — einen Gnadenerweis als möglich oder gar als zu erwarten hinstellt. Wie soll man im Vollzuge den Fragen begegnen, die der Verurteilte wegen seines Gnadengesuchs stellt? Hier ist die „reine Wahrheit" oft genug fragwürdig, und die wenigsten Gefangenen vertragen sie. Geht es ohne Wahrhaftigkeit?

Immer ist es nötig, über die menschliche Ansprache an den Kern des Angeklagten heranzukommen. Das sollte nicht allein den Beamten des Strafvollzuges überlassen bleiben, son-

dern auch dem erkennenden Richter noch nach dem Urteil angelegen sein, und vielleicht eben dort, wo der Spruch nicht ohne weiteres als gerecht einsichtig ist.

6. Die Aussprache nahm sich

a) zunächst des Zeugen an. Auch seine Würde ist zu achten; ihn „anzufahren", ihn zu „attackieren" ist unerlaubt und es verstärkt zudem die Abneigung, „Zeuge zu spielen". Der Zeuge ist aber verpflichtet, zum Finden der Wahrheit zu helfen. Freilich ist seine Situation immer unerfreulich, schon, weil der Richter ja gewissermaßen von Amts wegen zum Mißtrauen gehalten ist. Es ist die Frage, wieweit dem Zeugen seine Lage dadurch erleichtert werden kann, daß zu häufige Vernehmungen eingeschränkt werden oder daß ihm der Richter bei der Vernehmung entgegenkommt: darf er ihn in der Hauptverhandlung sitzen lassen oder wieweit sind Raum, Anordnung und Plätze der einzelnen im Verhandlungssaal Ausdruck einer Würde des Gerichts?

b) Aus der Arbeit des Strafvollzuges wurde aufgegriffen, wie sehr die Würde des Verurteilten etwa durch Überbelegung der Zellen verletzt wird, daß andererseits die Würde darin angesprochen werden kann, daß dem Gefangenen Aufgaben zugetraut werden. Noch immer offen ist die Frage, ob die Verhängung zeitlich unbestimmter Freiheitsstrafen oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung die Würde des Menschen berühren: augenscheinlich besteht ein gewisser Drang zu solchen Rechtsfolgen, und die Erfahrung lehrt ja wohl, daß im Vollzug unbestimmter Strafen viel stärker an den Verurteilten selbst appelliert werden kann und daß er selbst den Wirkungen des Vollzuges offener ist. Dies letztere gilt vor allem auch für den „ambulanten Vollzug" unter der Strafaussetzung zur Bewährung, in dem der Verurteilte zudem in normale, also auch anspruchsvollere Situationen geführt wird.

Der Strafanstaltsgeistliche jedenfalls ist nicht berufen oder verpflichtet, im Rahmen der Strafverfolgung die Wahrheit zu ermitteln; er bleibt der Seelsorger des Gefangenen: so kann er allerdings etwa im Gnadenverfahren in Konflikte geraten, aber jeder seiner Konflikte — vor allem, wenn er an der Strafanstalt als Beamter tätig ist — ist immer zugunsten des Geistlichen zu lösen.

c) Die Frage nach der Erforschung der Täterpersönlichkeit beschäftigte den Kreis stark. Wer hat sie zu treiben? Wirklich schon die Polizei, die sich doch um die Aufklärung der Tat zu kümmern hat und die oft nicht über die Zeit verfügt, auch die Täterpersönlichkeit aufzuklären? Kann zwar die Gerichtshilfe hier das Ihre leisten, so besteht doch auch die Gefahr, daß der Beschuldigte sich einem weiteren „Feind" gegenüber wähnt. Wer es aber auch tut — einen „Urzustand" des Beschuldigten findet keiner vor; immer hängt das jeweilige Bild vom Zeitpunkt der Beurteilung und vom zeitlichen Verhältnis zur Tat ab; ist doch oft genug das Bild, das der Beschuldigte von seiner Tat gibt, in der jeweiligen Erzählung ein anderes, und Beurteilungen, die er hört, wirken auf dieses sein Bild ein. Welches Material steht denn für die Beurteilung einer Persönlichkeit zur Verfügung — vor allem, wenn, etwa für den Erziehungsstrafvollzug, weit in das Vorleben und in die familiären Verhältnisse zurückgegriffen werden muß? Welcher Maßstab hat für Testfragen zu gelten? In den wenigsten Fällen steht der Sachverständige zur Verfügung, und wer begibt sich dann nicht in die Gefahr, fehlende Fakten durch pauschale Urteile zu ersetzen? Schließlich: für wen ist die Persönlichkeit des Beschuldigten zu ermitteln — für den Richter bereits oder erst für den Vollzug? Aber der Vollzug kann nur vollziehen, was der Richter als Rechtsfolge festgesetzt hat. So kann der Seufzer aufkommen, man sei überfordert — sachlich wie persönlich, zeitlich wie inhaltlich. Doch wird man sich nicht, weil der Irrtum nicht

ausgeschlossen, die Schematisierung nicht vermeidbar ist oder weil man Abscheu vor dem „verfluchten Perfektionismus" hegt, der Aufgabe entziehen dürfen, dem Täter gerecht zu werden. „Menschenkunde" und die Kunst der Menschenführung ist keine lernbare Disziplin. Die Wahrheit läßt sich nur von Mensch zu Mensch erforschen; sie ist ebenso wie die Würde des Menschen nicht gegeben, aber verheißen.

7. So hat sich als Ergebnis dieses Gesprächs zwischen Kriminalbeamten und Staatsanwälten, Richtern und Verteidigern, Beamten des Strafvollzuges und Geistlichen eine Vielfalt der Bilder, je nach dem Standort des einzelnen, gezeigt. Nicht nur Ideal und Wirklichkeit, mehr noch: gesetzlicher Entwurf und notvolle Praxis stehen einander gegenüber. Niemand kann sich davon frei machen, die Dinge unter einem bestimmten Blickwinkel, meist unter einem fest umrissenen Zweck zu betrachten und damit den Menschen und den Dingen Bedingungen zu setzen. Aber so wie es um Erkenntnis des Rechtes („für Recht erkannt") geht, kann es sich auch nicht darum handeln, einen Menschen zu erforschen: er muß „erkannt", d. h. als das wahrgenommen werden, was er ist und sein soll. Welcher Maßstab gilt dafür? Mit der Wahrheit als bloßem „pragmatischem Prinzip" werden wir uns nur bis an eine bestimmte Grenze begnügen dürfen; es ist nicht zu verkennen, daß sie zwischen uns und dem anderen als Bezug herrscht. Deshalb kann sie nie von Wahrhaftigkeit, doch auch nie von Gerechtigkeit getrenntwerden, d. h. aber von einer persönlichen Zuwendung zu dem, um den es geht. Damit sind freilich zugleich Grenzen für eine Subjektivierung der Tat und eine Relativierung der Strafe gesetzt; denn mit dem anderen sind wir in einen umfassenden Bezug gestellt, der den Maßstab abgibt. Die Wahrheit, und das heißt: das Richtige und das Rechte zu finden, ist immer nur auf einem Wege zwischen Gefahren möglich — der Gefahr unsachlichen Urteilens, perfektionistischer Feststellungen, das „Übliche" für das allein „Mögliche" zu nehmen und nicht wahrhaben zu wollen, daß nur zwischen Gefahren sich Erfahrungen einstellen. Zwischen den Gefahren aber auch liegt die Wahrheit inmitten.

III.

Nicht nur das geltende Strafrecht, sondern auch der jetzt fertiggestellte Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches — so begann Pfarrer Dr. Kühler, Freiburg (Breisgau), seinen Vortrag über „Die Bande der Schuld" — geht von der Schuld als der Voraussetzung für Strafe aus. Für die Tatschuld gibt die Strafe den Ausgleich, dabei eignen ihr auch ethische Merkmale, und der metaphysische Bestand der Rechtsordnung wird erkennbar. Schuld ist sowohl eine vorgegebene Größe als auch eine menschliche Setzung; sie ist Ausdruck der Verantwortung des Täters. Sie schließt eine Beziehung zum Verletzten und zum Rechtsgefüge ein. Die kriminalpolitischen Zwecke der Strafe, die zweckmäßige Behandlung des Täters kommen nur innerhalb des Ausgleichs der Schuld in Betracht.

Was Schuld sei, haben die Dichter allenthalben darzustellen unternommen, und die Philosophen haben sich ihrer Ergründung gewidmet: denn der Mensch kann über seine Existenz und seine Schuld Aussagen machen. Schuld ist nicht nur vom Gesetz oder vom „Sollen" her zu begreifen, sie muß tiefer her angesehen werden. So wie es Heidegger ausdrückt „Dasein ist als solches schuldig", ist das allgemeine Schuldigsein die Vorbedingung für eine Schuld im einzelnen Falle. Auch die Theologie spricht von einer „habituellen" (als „Erbsünde" ausgedrückten) und einer „aktuellen" Schuld; sie stellt die Schuld in Beziehung zu Gott: darum kann Schuld nicht nur „vorfindlich" am Tatbestand festgestellt, sondern sie muß, unter der Wirklichkeit verborgen, zu Gott in Bezug gebracht werden. Sie ist nur innerhalb eines Dreiecks erkennbar, dessen eine Ecke Tat und Täter, die andere Schuld

und verletzte Welt und die dritte Gott und sein Gesetz darstellen. Immer ist Schuld eine Überschreitung der Grenze; das wird im Einzelfall greifbar. Das bedeutet im innerweltlichen Bereich, daß die bestimmende Ordnung verletzt wird; aber zur Würde des Menschen gehört, daß er diese Ordnung als Gesetz Gottes erkennt, aufgerichtet als Schutz gegen das Chaos. Das ursprüngliche Recht der Vergeltung (ius talionis) macht Gott in dem Verhängnis Tat-Tatfolge vollkommen, aber nun nicht mechanisch, sondern durch sein persönliches Zugreifen und Wirken. Dabei ist unübersehbar, daß vor Gott unsere Schuld und die uns treffende Tatfolge Christus persönlich auf sich nimmt. Dieses personale Gegenüber mit Gott ist in der innerweltlichen Ordnung so schwer sichtbar; deshalb ist auch schwer erkennbar, daß Strafe sühnt. Aber auch der weltliche Richter verhängt als Person die Strafe; es wird nicht unpersonhaft bestraft.

Schuld ist aber überhaupt nur durchzuhalten, wenn Strafe als Sühne erkannt wird. Ergebnis des Verfahrens darf nicht der Bestrafte, sondern es muß der Versöhnte sein. Eine Versöhnung bedarf aber eines Gegenübers; denn Sühne stellt keinen innerpsychischen Akt, sondern eine objektive Sache dar. Insofern ist Strafe ein Vorgang, der zur Versöhnung führt — so wie Christi Stellvertretung Gott zur Vergebung gebracht hat. Ohne die sühnende Wirkung hebt Strafe die Schuld nicht auf. Denn Strafe ist nicht als Vernichtung, sondern von Gott zum Heil und zur Bewährung gedacht: sie soll den Menschen wieder zurechtbringen, ihn rechtfertigen, d. h. nicht eine Negation, sondern eine Position geben.

Die Strafe veröffentlicht die verborgene Schuld — vor der „Öffentlichkeit" ebenso wie vor dem Täter selbst. Darum stellt sich die Frage nach der Öffentlichkeit im Strafverfahren und nach den Grenzen der Auskünfte aus dem Strafregister — ist doch eben oft das Öffentlichwerden schon Strafe. Und: wieweit macht das Gewissen dem Täter seine Schuld offenbar? Was überhaupt ist das Gewissen? (Kant: „ständig tagender Gerichtshof", Sartre: „lästige Fliege", Nietzsche: „das Reiben des Raubtieres am Gitter".) Und was ist dann „Gewissenlosigkeit"?

Was die Strafe ist, zeigt schon die Geschichte von Adam und Eva: trotz des grundsätzlichen Urteils zum Tode wird die Möglichkeit des Lebens in einem anderen Status (Stand, Zustand) gewährt (allerdings „unstet und flüchtig"): dies neue Leben kann positiv gewendet werden, aber ob es gelingt, ist immer zugleich eine Frage an den Nächsten. Darum erscheint als beste Strafe die „Aussetzung zur Bewährung"; denn sie bietet die Möglichkeit zur Wiedergutmachung und zur Versöhnung; sie arbeitet der Verkümmerung unseres Strafprozesses entgegen, der den Verletzten nicht beteiligt und die Strafe nur als zweiseitigen, nicht aber als dreiseitigen Vorgang zwischen Täter, Verletztem und Gemeinschaft sieht.

Diese normative Einstellung zur Strafe — statt einer psychologischen Beschreibung — gewinnt auch im Ausland an Boden. Ethische und strafrechtliche Schuld sind nicht scharf zu trennen. Aber die Frage ist, welche Normen gelten und woher sie genommen werden.

Schuld ist also nicht allein im Täter gegeben, sondern sie wird durch die Bewertung seitens der Gesellschaft bestimmt. Ihr antwortet die Strafe, die der Täter verdient und die er nötig hat. Sie ist Vergeltung, aber sie ist auch eine Maßnahme, die ein neues Leben ermöglicht. Deshalb steht sie immer auch in einem betimmten Verhältnis zur Erziehung. Schon darum kann es zuweilen zweifelhaft sein, inwieweit die Strafe der Schuld des Täters (noch) entspricht; vollends jedoch ein Strafzweck, wie der der allgemeinen Abschreckung, muß das Maß der Einzeltatschuld überschreiten. Ob man angesichts des neuzeitlichen Systems von Rechtsfolgen mit seinen Strafen und Maßnahmen von „Ein- oder Zweispurigkeit" spricht, ist im Grunde eine theoretische Frage.

Die moderne Bewegung der „défense sociale" leugnet grundsätzlich die Schuld des Täters; sie beseitigt damit den metaphysischen Gedanken des Strafrechts. Aber auch jede (pädagogische oder ärztliche) Behandlung des Rechtsbrechers ist an ein „Leitbild" als Ziel und Aufgabe gebunden und daher metaphysisch begründet.

Die Frage nach der Würde des Verletzten ist in der modernen Strafrechtspraxis unzureichend gelöst. Ein wesentliches Anliegen der Strafe bleibt unerledigt, solange die materielle Schuld gegenüber dem Verletzten bestehen bleibt. Wahrscheinlich auch daher erklärt sich das Ressentiment gegenüber dem „Vorbestraften", der seine Schuld nicht personhaft dem Gegenüber abträgt.

Wenn wir heute eine Reform des Strafrechts anstreben, so ist allerdings das Problem, ob wir nicht zu neuen Formen der Strafe kommen müssen, ob wir nicht zu Experimenten aufgerufen sind; denn im Grunde bedürfen wir mit unserem Strafen ja doch der ständigen Reform.

In der Aussprache wurde zwar bedauert, daß im Strafprozeß die Wiedergutmachung gegenüber dem Verletzten zu kurz komme, und daß eine (materielle) Genugtuung meist anonym und nicht persönlich bezogen erfolge; aber es wurde auch die schwer lösbare Frage aufgeworfen, wie denn wohl ein nicht materieller Schaden ersetzt werden solle, und es war lehrreich, daß die in der Strafprozeßordnung im sogenannten „Adhäsionsverfahren" gebotene Möglichkeit, dem Verletzten zur Wiedergutmachung zu helfen, im allgemeinen als nicht praktikabel abgelehnt wurde. Wenn die Strafe die Möglichkeit zu einem neuen Anfang gebe, so meinte man auch, so solle der Verurteilte die Genugtuung freiwillig leisten und sich seiner sittlichen Pflicht erinnern; es genüge nicht, einfach eine Strafe abzubüßen.

Hingewiesen wurde darauf, daß die Erkenntnis der Schuld an das Gewissen gebunden sei und daß hierauf die Erziehung, die der Strafvollzug leisten könne, aufbaue: aber die Not ist, daß Schuld nicht erkannt wird, und daß der Mensch allem (z. B. auch dem Feiertag) davonläuft. Es ist ja auch die Frage, inwieweit etwa die Beamten des Strafvollzuges sich darin von den Gefangenen unterscheiden? Laufen sie nicht, den Gefangenen „moralisierend", davon?

Daß ein Rechtsbrecher mit dem Vorwurf des „Rückfalls" oder durch die Auskunft aus dem Strafregister trotz Verbüßens der früheren Strafe auf die ehemalige Schuld doch wieder festgelegt wird, ist kein Widerspruch zum Sühnecharakter der Strafe; die erneute Straffälligkeit des Täters zeigt, daß die Sühne damals nicht gelungen war (so wie ja auch eine verziehene Eheverfehlung im Scheidungsstreit „unterstützend" herangezogen werden darf); zudem zeigt sich, daß es im Menschenleben kein abschließendes „Gelingen" gibt. Wodurch kommt Sühne zustande? Ist sie möglich ohne ethische und religiöse Bindungen („junge Leute haben kaum welche" wurde verallgemeinernd behauptet)? Jedenfalls ist Sühne nicht einfach gleich Buße, sondern sie ist immer eine Angelegenheit, die ein Gegenüber benötigt. Dieser andere, der sich versöhnen lassen muß, hat seinerseits die Pflicht zur Verzeihung. Weil die Strafe nicht „automatisch" sühnt, kann sie auch nie „als", sondern immer nur „zur" Sühne, d. h. als Möglichkeit zu ihr festgesetzt werden.

So also, wie jeder Mensch in seiner nie abgeschlossenen Geschichte steht, stehen wir auch mit der Strafe in einer Geschichte — allgemein und je im einzelnen Fall. Die Schuld ist verflochten in Beziehungen und sie reicht durch verschiedene Dimensionen — und gleichermaßen auch die Strafe. Dabei langt es nicht hin, nur die Beziehungen zwischen dem Rechtsbrecher und dem Verletzten oder dem Täter und der Gesellschaft zu sehen: immer wird die Beziehung durch einen Dritten gehalten, von dem her der Maßstab zu nehmen ist. Was wir darunter versuchen, geschieht immer wie auf Krücken und stellt Unzulängliches dar. Unsere Gefahr

ist, daß wir das Unpersönliche (Wiedergutmachung durch Versicherungen!) überhandnehmen lassen und daß wir den Mitmenschen nur bewerten, statt ihm sein Leben zu ermöglichen und ihn unter eine Erwartung zu stellen. Denn auch seine Würde erhält der Mensch nur in Beziehungen und in mehr als einer Dimension: Wenn wir von „Würde und Wahrheit" sprechen, so muß dies das Bekenntnis unserer Unwürdigkeit und die Spannung zur Wahrheit mit einschließen; nur so kann man überhaupt „auf Hoffnung" arbeiten. Und hier ist nun auch statt der „Gesellschaft" die Gemeinde aufgerufen, um Christi willen Vergebung zu üben.

*

In die letzte Dimension wurden „Würde und Wahrheit" von Pfarrer Pfisterer, Jugendstrafanstalt Schwäbisch-Hall, mit der Bibelarbeit über Joh. 18, 33—19, 5 gestellt. Gottes Wahrheit (aletheia) ist Selbstenthüllung; seine Selbsterschließung schließt Würde und Wahrheit des Menschen ein. Vom Menschen her gesehen, bleibt die Wahrheit über den Menschen verborgen (und darum sollte die Zone der Unverantwortlichkeit des Beschuldigten erkannt und ausgedehnt werden). Gott offenbart, daß jetzt und in dieser Welt regiert wird, aber nicht nach Art dieser Welt: Herrschaft ist Dienst am Menschen, sie geschieht nicht um der Selbstbehauptung willen; sie gibt Hilfe zur Wahrheit — auch über sich selbst und über den anderen (für den Menschen hingegen ist Selbsterhaltung der Motor und Selbstrechtfertigung der Treibstoff!). Darum muß auch das Recht aufrichten, es will dem Schutz des Menschen dienen und nicht nur Instrument in der Hand des Mächtigen sein. Für diese Wahrheit gibt es nur ein Mittel des Regierens: das Wort des Zeugnisses von der Selbsterschließung Gottes (aber nicht: um zu überzeugen!). So ist Gegensatz der Wahrheit nicht der Irrtum, sondern die Lüge, mit der wir uns verdecken, wer wir selbst sind, wer der andere und wer Gott.

Gott erschließt sich uns, indem er uns fünf Fragen stellt: 1. „Wer bist du?" Damit deckt er unsere Blöße auf, die wir mit Selbstrechtfertigung verdecken, indem wir uns alles verzeihen, d. h. aber alles gestatten. 2. „Wo bist du?" Uns zu verstecken, ist unsere Dauerbeschäftigung; wir wollen nicht sein, wer wir sind; wir wollen nicht demaskiert werden. 3. „Was hast du getan?" Indem wir immer die Schuld auf den anderen schieben, verbiegen wir die Wahrheit zum Mitmenschen. 4. „Wo ist dein Bruder?" Wir machen den zum Objekt, dessen Hüter wir nicht sein wollen. 5. „Was wirst du?" Es gilt nicht nur, Gott standzuhalten und ihm recht zu geben, sondern (Joh. 8, 32) darauf zu pochen, daß uns Gottes Wahrheit befreit. Nur wenn wir aus dem Zirkel der Selbstrechtfertigung und des Selbstmitleides herauszukommen, können wir der Stimme der Wahrheit endlich antworten, und wir bekommen den Blick für den konkreten Mitmenschen (Joh. 2, 25), zu dem wir uns liebevoll, aber nicht harmlos, streng, aber ohne aufzutrumpfen, wenden. Wir und unser Tun (Tat und Täter) sind zwei Teilaspekte der Wahrheit.

In unserer Welt ist Gottes Wahrheit ein Fremdkörper; wir möchten ihr ausweichen. Doch selbst „Neutralität", d. h. aber Unentschiedenheit ist eine Entscheidung. Wo der Gehorsam verweigert wird, gerät man in Selbsttäuschung, und wer die Wahrheit nicht annimmt, verliert seine Würde; er existiert in der Gespaltenheit.

Wider Willen deckt Pilatus mit dem „Ecce homo — sehet: der Mensch!" unsere Wahrheit auf: Von anderen gequält und geschändet, das ist unsere Wahrheit, weil wir die uns angebotene Wahrheit nicht annehmen. Aber doch erfolgt kein Gegenschlag Gottes: unsere Lüge läuft sich leer und Gottes Recht birgt uns. Nun darf keiner mehr preisgegeben werden, sonst wird Christus nochmals gekreuzigt. So steht unsere Wahrheit unter dem Zeichen der Hoffnung. v. S.

DIE ERZIEHERISCHE INTENTION DER STRAFE

Pädagogische Betrachtungen zu einem juristischen Problem

Von Dr. Werner Loch, Universität Tübingen

Das folgende Referat wurde auf der Tagung „Pädagogische Prämissen" gehalten und gehört zu dem darüber bereits veröffentlichten Bericht (s. Anstöße 6/59 S. 155 ff.):

Nicht nur die Naturwissenschaften, sondern auch die Geisteswissenschaften sehen sich heute in einem hohen Maße bei der Bewältigung ihrer Forschungsaufgaben aufeinander angewiesen. Sie fallen keineswegs zu isolierten Spezialfächern auseinander, vielmehr werden sie gerade dort, wo sie sich mit speziellen Fragen befassen und ihnen auf den Grund zu gehen versuchen, durch die Forschungsgegenstände selbst gezwungen, von den Nachbarwissenschaften Auskünfte einzuholen, und finden sich in ihrer jeweils besonderen Arbeit fast immer mit diesen in einer umfassenden anthropologischen Fragestellung gleichsam zu einem Konzert über ein bestimmtes Thema vereinigt. Im Feld der Forschung selbst gewinnen die Wissenschaften unserer Zeit so die verloren geglaubte Einheit der Universität in einer überraschenden Weise wieder zurück. Es kann z. B. weder der Pädagoge noch der Psychologe, weder der Soziologe noch der Jurist und Kriminologe die Problematik der „randalierenden Jugend" [1] für sich allein in Angriff nehmen und einer geistigen Lösung entgegenführen. So können, um ein anderes Beispiel zu nennen, die Probleme des Religionsunterrichts nur von Theologie, Pädagogik und Psychologie gemeinsam in einer erfolgversprechenden Weise erörtert werden, und in ähnlicher Weise treffen im Problemfeld der Strafe Jurisprudenz, Kriminologie und Pädagogik durch den Zwang der Sache selbst zusammen.

Als Urphänomen des menschlichen Lebens beansprucht die Strafe diese Wissenschaften zu ihrer verstehenden Erschließung nicht nur deshalb gemeinsam, weil sie seit eh und je im Bereich der Erziehung ebenso legitim beheimatet zu sein scheint wie in der Rechtssphäre, sondern auch weil in der Struktur dieses Phänomens, das wir Strafe nennen, die Daseinsdimensionen des Rechtes und der Erziehung offenbar derart dünnwandig nebeneinanderliegen, daß hier die Ideen, Begriffe und Praktiken gleichsam in einem ständigen osmotischen Kontakt und Ausgleich stehen.

Zum Begreifen des Strafphänomens hat man sich in der Pädagogik schon immer juristischer Begriffe bedienen müssen, und umgekehrt tauchten im juristischen und rechtsphilosophischen Denken über Art, Vollzug und Sinn der Strafe immer wieder pädagogische oder zumindest pädagogisch relevante Kategorien auf. Aber nicht nur das. Die Strafe in der Erziehung, z. B. in der Schule, ist auch diejenige Stelle, wo der Erzieher sehr leicht mit der Rechtsprechung in Konflikt gerät und wo er deshalb der Beratung und Weisung, ja leider auch bisweilen des Urteils des Juristen bedarf. Es ist hier trotz mancher retardierender Tendenzen offensichtlich eine Entwicklung im Gange, welche die Straf- und besonders die Züchtigungsbefugnis des Lehrers aus juristischen Erwägungen heraus mehr und mehr einschränkt, von den entsprechenden pädagogischen Bemühungen zunächst ganz zu schweigen [2]. Und andererseits ist die juristische Strafe der Punkt, wo Rechtsprechung und Rechtswahrung das pädagogische Gewissen immer wieder wachrufen, vor allem dort, wo es sich um die Bestrafung

---

1 Günther Kaiser hat in seinem Buch „Randalierende Jugend — eine soziologische und kriminologische Studie über die sogenannten ‚Halbstarken'" — Heidelberg 1959, mit Recht vorgeschlagen, den Ausdruck „Halbstarke" durch „randalierende Jugend" zu ersetzen.

2 Vgl. dazu z. B.: Hochstetter-Seipp-Weismann, Schüler, Richter, Lehrer, Maßnahmen der Schule im Spiegel der Rechtsprechung, Schriftenreihe Jugend im Blickpunkt, Berlin o. J., S. 101 ff.: Das Züchtigungsrecht des Lehrers.

heranwachsender und noch der Erziehung bedürftiger Menschen handelt, aber auch dort, wo es darum geht, den Strafvollzug im Hinblick auf die Besserung erwachsener Straffälliger erziehend zu gestalten. Im Zusammenhang der umfassenden Bemühungen um eine Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs sind innerhalb des juristisch-kriminologischen Bereiches, besonders im Zuge der sogenannten Jugendgerichtsbewegung seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, pädagogische Gesichtspunkte in einem überraschend starken Maße wirksam geworden.

Versucht man, diese doppelte Entwicklung formelhaft zusammenzufassen, so läßt sich sagen: die pädagogische Strafe wird unter dem juristischen Aspekt immer fragwürdiger und die juristische Strafe wird es unter dem pädagogischen Aspekt. — Von hier aus haben sowohl die pädagogische als auch die juristische Praxis ein elementares Interesse an der Frage nach einer möglichen erzieherischen Intention der Strafe. Nur wenn sich eine solche erzieherische Intention im Phänomen der Strafe nachweisen läßt, ist einerseits in der juristischen Praxis das Bemühen legitim, beim Verhängen der Strafe auch erzieherische Gesichtspunkte walten zu lassen und den Strafvollzug durch erzieherische Maßnahmen zu potenzieren, und ist andererseits in der pädagogischen Praxis die Verwendung der Strafe als Erziehungsmittel überhaupt zu rechtfertigen. Sollte sich jedoch herausstellen, daß in der Strafe keine erziehende Struktur gegeben ist, so würde das in beiden Bereichen ein Auseinanderhalten von Erziehung und Strafe notwendig machen und die vielen Mißerfolge erklären, die bei der Vermengung beider Phänomene immer wieder auftreten. — Bevor der derart begründeten Frage nach einer erzieherischen Intention der Strafe nachgegangen werden soll, ist es notwendig, auf die geistige Situation einzugehen, die diese Intention der Strafe fragwürdig macht. Wir beschränken uns dabei auf den juristischen Bereich.

Daß im juristischen Bereich die Strafe unter dem pädagogischen Gesichtspunkt, d. h. besonders im Hinblick auf den straffälligen Jugendlichen, in ihrer Erziehungsfunktion fragwürdig geworden ist, zeigt sich vor allem an dem großen Einbruch pädagogischen Denkens in die Jugendgerichtsbarkeit und in den Jugendstrafvollzug, der im Zuge der sogenannten „Pädagogischen Bewegung" im ersten Drittel unseres Jahrhunderts durch die Pionierleistungen eines Karl Wilker (in seinem Berliner Fürsorgeerziehungsheim „Lindenhof"), eines Curt Bondy und Walter Herrmann (im Jugendgefängnis Hahnöfersand) und dann in der Jugendgerichtsbewegung zum Ausdruck gekommen ist[3]. Dieses Eindringen der „Pädagogischen Bewegung" in die Rechtspraxis war freilich in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts schon durch die von dem berühmten Rechtslehrer Franz von Liszt und seiner Schule inaugurierte Verdrängung des Tatstrafrechts durch das Täterstrafrecht im juristischen Bereiche selbst vorbereitet worden[4]. Der Gedanke, daß die Strafe die Tat nicht zu vergelten, sondern den Täter vor weiteren Rechtsverletzungen durch Besserung (Erziehung) zu bewahren habe, öffnete die Rechts- und Kriminalwissenschaft dem reformpädagogischen Gedankengut. Die Jugendgerichtsbewegung erwirkte die Einsetzung von besonderen Jugendgerichten (1908 zuerst in Frankfurt, Köln und Berlin), die Eröffnung von Jugendgefängnissen (das erste 1912 in Wittlich) und die Einführung von Jugendämtern (auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes von 1922). In den Jugendgerichtsgesetzen von 1923, 1943 und 1953 wurde die Aufnahme des sozialpädagogischen Gesichtspunkts in das Jugendstrafrecht gesetzlich ver-

---

3 Zur geschichtlichen Einordnung dieser sozialpädagogischen Bemühungen in den Zusammenhang der Jugendbewegung und der Pädagogischen Bewegung überhaupt vgl. Herman Nohl, Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie, 3. Aufl. Frankfurt 1949, S. 20 ff.

4 Vgl. zu dieser Problematik: Hans Dombois, Mensch und Strafe, Witten 1957, S. 61 ff.: Täter und Tat — Tatstrafrecht und Täterstrafrecht.

ankert[5]. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Strafe und Erziehung im Bereich der Jugendrechtsprechung und des Jugendstrafvollzuges im einzelnen zu verfolgen; vielmehr kommt es uns hier darauf an, die die erzieherische Intention der Strafe fragwürdig machenden Probleme zu umreißen, die mit dieser Entwicklung von Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug aufgetaucht sind[6].

Das erste Problem erhebt sich in der Frage, ob die Strafe nicht durch die erzieherische Gestaltung des Strafvollzuges ihren Charakter als Strafe verliert. Diese auf einen grundlegenden Gegensatz von Strafe und Erziehung hinweisende Schwierigkeit zeigt sich schon im Anfang der Bemühungen um eine Humanisierung und Pädagogisierung des Strafvollzugs. Wir wollen es im folgenden am Beispiel der Arbeit Karl Wilkers in seinem Berliner Erziehungsheim „Lindenhof" veranschaulichen[7]. Zwar war der Lindenhof, dessen Leitung Wilker 1917 übernahm, eine Fürsorgeerziehungsanstalt, also keine Jugendstrafanstalt, und doch kann die Arbeit Wilkers als Beispiel für eine Pädagogisierung des Strafvollzuges genommen werden, weil der Betrieb, den er dort antraf, weitgehend den Charakter eines Strafvollzuges hatte. Getragen vom Geist der Jugendbewegung beabsichtigte Wilker, „durch die Beseitigung jeglichen Zwanges der Neuwerdung des Menschen den Weg zu bahnen"[8]. Indem er den Zöglingen Vertrauen schenkte und das Anstaltsleben von allem Strafzwang zu befreien suchte, wollte er dadurch das Vertrauen der Zöglinge gewinnen als die Basis für alle weitere äußere und innere Erneuerung ihres Daseins. Wilker schreibt: „Ich fand Enge vor . . ., ich fand einen Rohrstock vor, der nur noch wenig angewandt wurde. Ich fand Arrestzellen vor, die immer belegt waren und aus denen und über die ich bittre Klagelieder hörte, ich fand noch Gitter vor allen Fenstern nach der Außenwelt zu . . . Und vieles andere mehr, was mich beengte, was meine Buben beengen mußte. Das aber mußte frei werden . . . einzig und allein, um dem Menschen wieder den Weg zum Menschen zu bahnen"[9]. Wilker befreite die Zöglinge von allem gefängnismäßigen Zwang, soweit es nur möglich war. „Er förderte jede Initiative von seiten der Zöglinge zur Selbständigkeit in der Lebensgestaltung, angefangen bei der Freizeitgestaltung bis hin zu einer Selbstverwaltung, dem sogenannten Jungenrat, und einer eigenen, vom Einfluß der Erzieher weitgehend unabhängigen Gerichtsbarkeit der Zöglinge, dem Jungengericht"[10]. Dieses Beispiel aus der Pionierzeit der Sozial- und Kriminalpädagogik ist durch die Radikalität der Wilkerschen Konzeption besonders instruktiv dafür, wie die erzieherische Gestaltung der Lebensformen in einer solchen Institution deren Zwangs- und Strafanstaltscharakter notwendig aufhebt. Daß auch den Insassen derart reformierter Anstalten die strafaufhebende Wirkung solcher Pädagogisierung deutlich bewußt wird, belegt die interessante Äußerung eines Jugendlichen, die Hans Mieskes in seinem Buch „Der Jugendliche in der Situation der Straffälligkeit" anführt: „Der Jugendwerkhof? Das ist überhaupt keine Strafe mehr, das ist ja ein besseres Erholungsheim"[11].

Es ist hier noch nicht der Ort, über die grundsätzliche Berechtigung einer solchen absichtlichen Reduktion des Strafcharakters durch Erziehungseinrichtungen Überlegungen anzustel-

---

5 Vgl. dazu: Friedrich Schaffstein, Jugendstrafrecht, Stuttgart 1959, S. 16 ff.: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts.

6 Zum gegenwärtigen Stand dieser Entwicklung vgl.: Wolf Middendorff, Jugendkriminologie, Ratingen 1956, S. 185 ff.: Die Bekämpfung der Jugendkriminalität.

7 Wir beziehen uns dabei auf die Darstellung von Horst Roche: Theorie, Praxis und Bedeutung der Arbeit Karl Wilkers im Berliner Erziehungsheim „Lindenhof", in: Günther-Mohr-Roche-Stenzel, Erziehung und Leben. Vier Beiträge zur pädagogischen Bewegung des frühen 19. Jahrhunderts, Heidelberg 1960, S. 37 ff.

8 Roche, a. a. O., S. 60.

9 Wilker, Der Lindenhof, Heilbronn o. J., S. 46 ff., zit. bei Roche, a. a. O., S. 61 f.

10 Roche, a. a. O., S. 62.

11 Hans Mieskes, Der Jugendliche in der Situation der Straffälligkeit, Untersuchung zum Problem Erziehung oder Strafe, Jena 1956, S. 477.

len. Vielmehr interessiert uns zunächst das Faktum, daß die Strafabsicht und die Erziehungsabsicht sich im Jugendstrafvollzug offenbar nur schwer miteinander vereinigen lassen, so daß die Verantwortlichen von einem „Sowohl-als-auch" von Strafe und Erziehung zu einem „Entweder-oder" hingedrängt werden, das in der gesamten europäischen und amerikanischen Jugendgerichtsbewegung eindeutig zugunsten der Erziehung entschieden worden ist[12]. Die jungen Menschen, die kriminell geworden sind, sollen durch Erziehung wieder in den rechten Stand zur Rechtsordnung gebracht werden. Dabei wird in der einschlägigen Literatur immer wieder „Erziehung", oft auch „Heilung", „statt Strafe" gefordert[13]. Die Wichtigkeit dieser globalen Entscheidung für unsere Fragestellung liegt darin, daß sich in ihr ein grundsätzlicher Zweifel an der erzieherischen Intention und Wirksamkeit der Strafe ausdrückt; denn woraus sollte sich sonst das Bestreben erklären lassen, im Felde der Jugendgerichtsbarkeit die Strafmaßnahmen durch Erziehungsmaßnahmen zu ersetzen.

Um zu zeigen, in welchem Maße dieser prinzipielle Zweifel auch die jugendrichterliche Praxis beeinflußt, zitieren wir im folgenden noch einige Bemerkungen des bekannten Darmstädter Jugendrichters Karl Holzschuh aus seinem Buch „ . . . aber ihr klagt uns an, Ein Jugendrichter erzählt"[14]. Er knüpfte sie an die Darstellung eines Falles, wo Jungen dazu verurteilt wurden, das abgebrannte Waldstück, das sie angezündet hatten, in ihrer Freizeit neu zu bepflanzen. „Welch ein Glück war für Klaus die Begegnung mit dem Förster, der seine Fähigkeiten erkannte, für die gute Leistung zur rechten Zeit ein Lob spendete. Solch ein Lob löste die Verkrampfung, in die der Junge durch dauerndes Nörgeln und Kritisieren des Vaters, durch die ewige Angst vor dem Stock hineingeraten war. Furcht und Angst sind die schlechtesten Erzieher. Einsperren in die Jugendarrestanstalt hätte selbst bei günstigem Ablauf diese Verschüchterung noch gesteigert . . . oder aber, der Junge wäre mit einer Gesellschaft zusammengeraten, die ihn zur Flucht aus den gedrückten (häuslichen) Verhältnissen veranlaßt hätte. Der Weg in die Verwahrlosung ist für solche Naturen dann meistens geebnet. In einer Woche kann bei ihnen mehr verdorben werden, als in einem Leben wieder gutgemacht werden kann. Es ist falsch, alle Probleme, vor allem das Erziehungsproblem, nur mit Gewalt lösen zu wollen. Keine Jugendgefängnisstrafe, wo eine Erziehungsmaßregel oder ein Zuchtmittel ausreicht! Keine Fürsorgeerziehung, wo die Schutzaufsicht oder gar schon eine Weisung zum Ziel führt! Kein Jugendarrest, wo eine Ermahnung, Verwarnung oder die Auferlegung einer Pflicht genügt." — Diese Äußerungen erzieherischer Verantwortung eines Richters mögen subjektiv klingen, dennoch sind sie Ausdruck eines allgemeinen Bewußtseins, das sich in den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 im westdeutschen Bereich seine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen hat.

In der Fassung dieses Gesetzes drückt sich der juristische Zweifel an der erzieherischen Wirksamkeit der Strafe objektiv darin aus, daß der Jugendrichter, „wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist" (§ 1, 1), nicht nur „Jugendstrafen" (4. Abschn., § 17 bis 19), sondern

---

12 Vgl. dazu: Middendorff, a. a. O., S. 165 ff., und Mieskes, a. a. O., S. 471 ff.: Erziehung und Bildung straffälliger Jugendlicher.

13 Vgl. J. Riemermann, Strafen oder Heilen? Berlin—Stuttgart 1947; Hans Zulliger, Helfen statt Strafen auch bei jugendlichen Dieben, Stuttgart 1956: Heilen statt strafen, Tagungsberichte über Behandlung und Vorbeugung jugendlicher Kriminalität, hrsg. v. Wilhelm Bitter, (5. Arbeitstagung 1956 der Gemeinschaft „Arzt und Seelsorger", Stuttgart), Göttingen 1957, s. darin: Middendorff, Erziehen und strafen bei jugendlichen Rechtsbrechern — Bericht über ausländische Erfahrungen, S. 357 ff.
Übrigens trat die Devise „Erziehung statt Strafe" bereits in der kriminalpädagogischen Diskussion zu Anfang unseres Jahrhunderts auf; vgl. dazu die Auseinandersetzung Friedrich Wilhelm Foersters mit diesen Tendenzen in: Schuld und Sühne, München 1911, S. 9 ff., insbes. S. 23 ff.

14 Karl Holzschuh, . . . aber ihr klagt uns an, Ein Jugendrichter erzählt, Frankfurt 1957, S. 123 f.

auch sogenannte „Zuchtmittel" (3. Abschn., § 13 bis 16) und sogar „Erziehungsmaßregeln" (2. Abschn., § 9 bis 12) verhängen kann[15]. Dabei zeigt sich das Walten des pädagogischen Prinzips in der Konzeption dieses Gesetzwerkes darin, daß als die rechtlichen Folgen der Jugendstraftat (§ 5) zunächst Erziehungsmaßregeln vorgesehen sind. „Die Straftat eines Jugendlichen wird (erst dann) mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen" (§ 5, 2). Unter Erziehungsmaßregeln versteht der Gesetzgeber 1. die Erteilung von Weisungen, 2. die Schutzaufsicht, 3. die Fürsorgeerziehung (§ 9). Als Zuchtmittel gelten 1. die Verwarnung, 2. die Auferlegung besonderer Pflichten, 3. der Jugendarrest (§ 13). Aus dieser Übersicht der Maßnahmen gegen die Straftat des Jugendlichen[16] wird ersichtlich, daß auch noch im Bereich der Zuchtmittel Maßnahmen erzieherischer Struktur gegeben sind wie die Verwarnung und als besonders wertvolle Erziehungsform die Auferlegung besonderer Pflichten[17]. Dieses Hineinragen der erzieherischen Intention in den Bereich der Zuchtmittel gründet unzweifelhaft einerseits im Willen des Gesetzgebers, dem erziehungsbedürftigen Rechtsbrecher die erzieherische Behandlung zu gewährleisten, die ihm fehlt; selbst dann, wenn er zu einer Jugendstrafe verurteilt worden ist, gilt: „Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist" (§ 18). Andererseits ist es durch das innere Verhältnis von Erziehung und Zucht selbst bedingt: Zucht ist, was man auch immer mit diesem Wort juristisch fassen mag, ein ethisch-pädagogischer Begriff, der sich auf eine Haltung des Menschen bezieht, die ihrem Wesen nach in der Daseinsdimension der Erziehung einen Ort hat, ganz gleich wo und wie man diesen Ort im Erziehungszusammenhang festlegen mag. So war die Zucht für den großen Pädagogen Herbart neben dem Unterricht das zweite entscheidende Erziehungsmittel; aus Unterricht und Zucht bestand für ihn die Erziehung[18].

In dieser Vorschaltung der Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel vor die eigentlichen Jugendstrafen liegt eine für den Pädagogen geradezu erstaunliche Anerkennung der Notwendigkeit, Eigenständigkeit und Wirksamkeit der Erziehung von juristischer Seite. Die Wahrung der Rechtsordnung wird hier nicht nur der Macht des Staates überlassen, welche mittels der Polizeigewalt für die Einhaltung der Gesetze sorgt, sondern z u e r s t der Macht der Erziehung überantwortet. Es wird vorausgesetzt, daß nicht primär die Androhung und Anwendung von Gewalt den Menschen innerhalb der Grenzen der „Legalität" hält, sondern seine Erziehung, d. h. die durch seine Erziehung bewirkte „Moralität". Damit wird den Erziehern vom Gesetzgeber eine schwerwiegende Verantwortung für die Einhaltung bzw. Verletzung der Gesetze durch diejenigen zugemutet, die noch unmittelbar ihrer erzieherischen Einwirkung anvertraut sind, also die sogenannten Jugendlichen, aber auch noch darüber hinaus die sogenannten Heranwachsenden, die nur noch mittelbar der Verantwortung der Erzieher unterstehen[19]. Die Straffälligkeit wird als Folge von Erziehungsmängeln verstanden, und der jugendliche Straffällige, der durch seinen Rechtsbruch seine Erziehungsbedürftigkeit in einer besonders prekären Weise hat offenbar werden lassen, wird durch das Urteil des Richters ausdrücklich wieder der erzieherischen Verantwortung unterstellt, dem Erzieher so gleichsam zurückgegeben und seiner Betreuung aufs neue bzw. mit einem

---

15 Zit. wird nach: Gerhard Grethlein, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, Berlin 1959.

16 Das Gesetz definiert den Begriff des Jugendlichen wie folgt: „Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist" (§ 1, 2).

17 Vgl. dazu den oben aus Holzschuhs Buch angeführten Fall der Auferlegung einer besonderen Pflicht, a. a. O., S. 117 ff.: Der Wald brennt.

18 Vgl. Johann Friedrich Herbart, Allgemeine Pädagogik aus dem Zweck der Erziehung abgeleitet, Herbarts sämtliche Werke, hrsg. v. Kehrbach, II. Bd., Langensalza 1887.

19 Mit „Erziehern" meinen wir hier allgemein die für die Erziehung Verantwortlichen, also gerade auch die beruflichen Erzieher, denen der Straffällige anvertraut war, und die, denen er anvertraut wird.

len. Vielmehr interessiert uns zunächst das Faktum, daß die Strafabsicht und die Erziehungsabsicht sich im Jugendstrafvollzug offenbar nur schwer miteinander vereinigen lassen, so daß die Verantwortlichen von einem „Sowohl-als-auch" von Strafe und Erziehung zu einem „Entweder-oder" hingedrängt werden, das in der gesamten europäischen und amerikanischen Jugendgerichtsbewegung eindeutig zugunsten der Erziehung entschieden worden ist[12]. Die jungen Menschen, die kriminell geworden sind, sollen durch Erziehung wieder in den rechten Stand zur Rechtsordnung gebracht werden. Dabei wird in der einschlägigen Literatur immer wieder „Erziehung", oft auch „Heilung", „statt Strafe" gefordert[13]. Die Wichtigkeit dieser globalen Entscheidung für unsere Fragestellung liegt darin, daß sich in ihr ein grundsätzlicher Zweifel an der erzieherischen Intention und Wirksamkeit der Strafe ausdrückt; denn woraus sollte sich sonst das Bestreben erklären lassen, im Felde der Jugendgerichtsbarkeit die Strafmaßnahmen durch Erziehungsmaßnahmen zu ersetzen.

Um zu zeigen, in welchem Maße dieser prinzipielle Zweifel auch die jugendrichterliche Praxis beeinflußt, zitieren wir im folgenden noch einige Bemerkungen des bekannten Darmstädter Jugendrichters Karl Holzschuh aus seinem Buch „ . . . aber ihr klagt uns an, Ein Jugendrichter erzählt"[14]. Er knüpfte sie an die Darstellung eines Falles, wo Jungen dazu verurteilt wurden, das abgebrannte Waldstück, das sie angezündet hatten, in ihrer Freizeit neu zu bepflanzen. „Welch ein Glück war für Klaus die Begegnung mit dem Förster, der seine Fähigkeiten erkannte, für die gute Leistung zur rechten Zeit ein Lob spendete. Solch ein Lob löste die Verkrampfung, in die der Junge durch dauerndes Nörgeln und Kritisieren des Vaters, durch die ewige Angst vor dem Stock hineingeraten war. Furcht und Angst sind die schlechtesten Erzieher. Einsperren in die Jugendarrestanstalt hätte selbst bei günstigem Ablauf diese Verschüchterung noch gesteigert . . . oder aber, der Junge wäre mit einer Gesellschaft zusammengeraten, die ihn zur Flucht aus den gedrückten (häuslichen) Verhältnissen veranlaßt hätte. Der Weg in die Verwahrlosung ist für solche Naturen dann meistens geebnet. In einer Woche kann bei ihnen mehr verdorben werden, als in einem Leben wieder gutgemacht werden kann. Es ist falsch, alle Probleme, vor allem das Erziehungsproblem, nur mit Gewalt lösen zu wollen. Keine Jugendgefängnisstrafe, wo eine Erziehungsmaßregel oder ein Zuchtmittel ausreicht! Keine Fürsorgeerziehung, wo die Schutzaufsicht oder gar schon eine Weisung zum Ziel führt! Kein Jugendarrest, wo eine Ermahnung, Verwarnung oder die Auferlegung einer Pflicht genügt." — Diese Äußerungen erzieherischer Verantwortung eines Richters mögen subjektiv klingen, dennoch sind sie Ausdruck eines allgemeinen Bewußtseins, das sich in den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 im westdeutschen Bereich seine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen hat.

In der Fassung dieses Gesetzes drückt sich der juristische Zweifel an der erzieherischen Wirksamkeit der Strafe objektiv darin aus, daß der Jugendrichter, „wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist" (§ 1, 1), nicht nur „Jugendstrafen" (4. Abschn., § 17 bis 19), sondern

---

12 Vgl. dazu: Middendorff, a. a. O., S. 185 ff., und Mieskes, a. a. O., S. 471 ff.: Erziehung und Bildung straffälliger Jugendlicher.

13 Vgl. J. Riemermann, Strafen oder Heilen? Berlin—Stuttgart 1947; Hans Zulliger, Helfen statt Strafen auch bei jugendlichen Dieben, Stuttgart 1956: Heilen statt strafen, Tagungsberichte über Behandlung und Vorbeugung jugendlicher Kriminalität, hrsg. v. Wilhelm Bitter, (5. Arbeitstagung 1956 der Gemeinschaft „Arzt und Seelsorger", Stuttgart), Göttingen 1957, s. darin: Middendorff, Erziehen und strafen bei jugendlichen Rechtsbrechern — Bericht über ausländische Erfahrungen, S. 357 ff.
Übrigens trat die Devise „Erziehung statt Strafe" bereits in der kriminalpädagogischen Diskussion zu Anfang unseres Jahrhunderts auf; vgl. dazu die Auseinandersetzung Friedrich Wilhelm Foersters mit diesen Tendenzen in: Schuld und Sühne, München 1911, S. 9 ff., insbes. S. 23 ff.

14 Karl Holzschuh, . . . aber ihr klagt uns an, Ein Jugendrichter erzählt, Frankfurt 1957, S. 123 f.

auch sogenannte „Zuchtmittel" (3. Abschn., § 13 bis 16) und sogar „Erziehungsmaßregeln" (2. Abschn., § 9 bis 12) verhängen kann[15]. Dabei zeigt sich das Walten des pädagogischen Prinzips in der Konzeption dieses Gesetzwerkes darin, daß als die rechtlichen Folgen der Jugendstraftat (§ 5) zunächst Erziehungsmaßregeln vorgesehen sind. „Die Straftat eines Jugendlichen wird (erst dann) mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen" (§ 5, 2). Unter Erziehungsmaßregeln versteht der Gesetzgeber 1. die Erteilung von Weisungen, 2. die Schutzaufsicht, 3. die Fürsorgeerziehung (§ 9). Als Zuchtmittel gelten 1. die Verwarnung, 2. die Auferlegung besonderer Pflichten, 3. der Jugendarrest (§ 13). Aus dieser Übersicht der Maßnahmen gegen die Straftat des Jugendlichen[16] wird ersichtlich, daß auch noch im Bereich der Zuchtmittel Maßnahmen erzieherischer Struktur gegeben sind wie die Verwarnung und als besonders wertvolle Erziehungsform die Auferlegung besonderer Pflichten[17]. Dieses Hineinragen der erzieherischen Intention in den Bereich der Zuchtmittel gründet unzweifelhaft einerseits im Willen des Gesetzgebers, dem erziehungsbedürftigen Rechtsbrecher die erzieherische Behandlung zu gewährleisten, die ihm fehlt; selbst dann, wenn er zu einer Jugendstrafe verurteilt worden ist, gilt: „Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist" (§ 18). Andererseits ist es durch das innere Verhältnis von Erziehung und Zucht selbst bedingt: Zucht ist, was man auch immer mit diesem Wort juristisch fassen mag, ein ethisch-pädagogischer Begriff, der sich auf eine Haltung des Menschen bezieht, die ihrem Wesen nach in der Daseinsdimension der Erziehung einen Ort hat, ganz gleich wo und wie man diesen Ort im Erziehungszusammenhang festlegen mag. So war die Zucht für den großen Pädagogen Herbart neben dem Unterricht das zweite entscheidende Erziehungsmittel; aus Unterricht und Zucht bestand für ihn die Erziehung[18].

In dieser Vorschaltung der Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel vor die eigentlichen Jugendstrafen liegt eine für den Pädagogen geradezu erstaunliche Anerkennung der Notwendigkeit, Eigenständigkeit und Wirksamkeit der Erziehung von juristischer Seite. Die Wahrung der Rechtsordnung wird hier nicht nur der Macht des Staates überlassen, welche mittels der Polizeigewalt für die Einhaltung der Gesetze sorgt, sondern z u e r s t der Macht der Erziehung überantwortet. Es wird vorausgesetzt, daß nicht primär die Androhung und Anwendung von Gewalt den Menschen innerhalb der Grenzen der „Legalität" hält, sondern seine Erziehung, d. h. die durch seine Erziehung bewirkte „Moralität". Damit wird den Erziehern vom Gesetzgeber eine schwerwiegende Verantwortung für die Einhaltung bzw. Verletzung der Gesetze durch diejenigen zugemutet, die noch unmittelbar ihrer erzieherischen Einwirkung anvertraut sind, also die sogenannten Jugendlichen, aber auch noch darüber hinaus die sogenannten Heranwachsenden, die nur noch mittelbar der Verantwortung der Erzieher unterstehen[19]. Die Straffälligkeit wird als Folge von Erziehungsmängeln verstanden, und der jugendliche Straffällige, der durch seinen Rechtsbruch seine Erziehungsbedürftigkeit in einer besonders prekären Weise hat offenbar werden lassen, wird durch das Urteil des Richters ausdrücklich wieder der erzieherischen Verantwortung unterstellt, dem Erzieher so gleichsam zurückgegeben und seiner Betreuung aufs neue bzw. mit einem

---

15 Zit. wird nach: Gerhard Grethlein, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, Berlin 1959.

16 Das Gesetz definiert den Begriff des Jugendlichen wie folgt: „Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist" (§ 1, 2).

17 Vgl. dazu den oben aus Holzschuhs Buch angeführten Fall der Auferlegung einer besonderen Pflicht, a. a. O., S. 117 ff.: Der Wald brennt.

18 Vgl. Johann Friedrich Herbart, Allgemeine Pädagogik aus dem Zweck der Erziehung abgeleitet, Herbarts sämtliche Werke, hrsg. v. Kehrbach, II. Bd., Langensalza 1887.

19 Mit „Erziehern" meinen wir hier allgemein die für die Erziehung Verantwortlichen, also gerade auch die beruflichen Erzieher, denen der Straffällige anvertraut war, und die, denen er anvertraut wird.

neuen Nachdruck überantwortet. Die ganz außerordentlich bedeutsame Eigentümlichkeit dieses juristischen Verfahrens besteht also darin, daß der jugendliche Straffällige nicht zu der ihm „an sich" zustehenden Strafe, sondern zu der ihm zustehenden Erziehung verurteilt werden kann. Heben wir das Bedeutsame noch einmal heraus: Der Mensch kann hier zur Erziehung verurteilt werden. Dahinter steht die Auffassung, daß er für seine Tat nicht oder nur bedingt verantwortlich gemacht werden kann. Dieser Mangel an Strafmündigkeit, der zugleich ein Mangel an Rechtsmündigkeit und so ein Mangel an Mündigkeit überhaupt ist, entspricht einem Mangel an Erziehung, der wiederum nur durch Erziehung behoben werden kann. „Jugendliche sind nur bedingt strafmündig, nämlich nur, wenn bei ihnen Verstandesreife, ethische Reife und Widerstandsfähigkeit (auch: Willensbildungsfähigkeit) gegeben sind" [20]. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, so ist der Jugendliche strafrechtlich nicht verantwortlich und benötigt erzieherische Hilfe, die ihn zur (strafrechtlichen) Verantwortlichkeit erst erziehen muß. „Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter" (§ 3). Die Strafe erscheint also vom juristischen Standpunkt gegenüber dem unmündigen starffälligen Jugendlichen als eine inadäquate rechtliche Maßnahme, weil die objektive „Strafbedürftigkeit" sich subjektiv als „Erziehungsbedürftigkeit" erweist. Für die Erziehung, welcher der unmündige Rechtsbrecher bedarf, ist dem Gesetzgeber die Strafe ganz offensichtlich nicht oder doch nur sehr bedingt geeignet, sonst würde er den Jugendstrafen nicht die Zuchtmittel und diesen nicht die Erziehungsmaßregeln vorordnen. Die Strafmittel werden hier ausdrücklich von den Erziehungsmitteln gesondert, ja durch die Einschiebung der Zuchtmittel von diesen gleichsam weit entfernt. Diese Trennung von Erziehungs- und Strafmitteln im Jugendgerichtsgesetz läßt kaum einen anderen Schluß zu als den, daß der Gesetzgeber die Strafen nicht zu den Erziehungsmitteln rechnet. Zuchtmittel oder Jugendstrafen „dürfen nämlich nicht verhängt werden, wenn Erziehungsmaßregeln ausreichen oder sonst eine Ahndung entbehrlich ist . . . Erziehungsmaßregeln werden aus Anlaß der Straftat angeordnet; sie betonen den Erziehungsgedanken und sind ohne Sühnefunktion, wenn sie auch oft Sühnewirkung haben . . . Art und Umfang der Erziehungsmaßregel wird allein durch die Erziehungsbedürftigkeit bestimmt" [21].

Die Einschränkung des Straf- bzw. Sühneprinzips durch das Erziehunsprinzip besteht aber nun nicht nur darin, daß Zucht- und Strafmittel durch Erziehungsmittel gleichsam zurückgedrängt werden, sondern daß der Erziehungsgdanke in den Bereich der Zucht- und Strafmittel selber hineingreift. Das wird schon am Begriff der „Jugend"-strafe selbst deutlich. „Die Jugendstrafe ist eine selbständige, unabhängig von dem Erwachsenenstrafrecht ausgestaltete Freiheitsstrafe. Sie ist in erster Linie Erziehungsstrafe. Die Jugendstrafe darf deshalb mit der Gefängnisstrafe nicht gleichgesetzt werden; die Anwendung gleichartiger Grundsätze bei der Strafzumessung würde zu unrichtigen Ergebnissen führen" (Richtlinien zu § 17). Die Jugendstrafe ist demnach eine nach den Erziehungsbedürfnissen des Jugendalters, dieser besonderen Stufe des Menschseins, modifizierte Strafe. Sie ist nicht deshalb „Erziehungsstrafe", weil die juristische Strafe an sich bereits ein angemessenes Erziehungsmittel wäre, d. h. die Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen berücksichtigte. Gerade daran hat ja die Jugendgerichtsbewegung entscheidend Anstoß genommen, daß Strafzumessung und Strafvollzug bis tief in das 19. Jahrhundert hinein auf den besonderen seelisch-geistigen Status des Jugendlichen keine Rücksicht genommen haben, und daß in früheren Jahrhunderten selbst Kinder wie Erwachsene bestraft wurden [22]. Also gerade weil die bisherige (Erwachsenen-)

[20] Grethlein, a. a. O., S. 12.
[21] Grethlein, a. a. O., S. 16.
[22] Vgl. Middendorff, a. a. O., S. 211 f.

Strafe keine ausreichende pädagogische Intention enthielt, wurde die Jugendstrafe als eine Strafform geschaffen, die der Erziehungsabsicht Raum gibt und so die Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen berücksichtigt. Die Jugendstrafe ist also dadurch „Erziehungsstrafe", daß das an sich erziehungsfremde Phänomen der Erwachsenenstrafe im Hinblick auf den jugendlichen Straffälligen ausdrücklich nach dem pädagogischen Gesichtspunkt gestaltet wird. Gerade weil die Strafe an sich keine genügende erzieherische Intention und Wirksamkeit zu haben scheint, wird versucht, sie einer besonderen erzieherischen Intention unterzuordnen und sie entsprechend zu modifizieren. Abschließend können wir somit sagen: Nicht nur die Verordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln vor die Jugendstrafe, sondern auch die Konzeption der Jugendstrafe selbst bringt einen juristischen Zweifel an der erzieherischen Intention und Wirksamkeit der Strafe zum Ausdruck.

Daß wir diese Problematik nicht aus der Luft gegriffen haben, zeigt der Stand der juristischen und rechtsphilosophischen Diskussion in diesem Punkt. Dieser Stand der Diskussion ist nach den Ausführungen Joachim Hellmers in seinem bedeutsamen Buch „Erziehung und Strafe" durch zwei einander entgegenstehende Auffassungen gekennzeichnet: „Erziehung durch Strafe oder Erziehung neben Strafe"[23]. Die erste Position, die von Richard Lange vertreten wird[24], gründet sich auf die Annahme einer als ausreichend angesehenen erzieherischen Intention der Strafe. Die zweite Position, der Hellmer zuneigt, sieht die erzieherische Kraft der Strafe als nicht genügend an. Hellmer konzediert zwar Lange: „auch Strafe ist ein Mittel der Erziehung", und zwar insofern, als „sich das Sühneerlebnis erzieherisch auswirken kann"[25]; darüber hinaus ist er jedoch der Meinung: „Erziehung durch Strafe genügt aber nicht. Wir erkennen doch, daß Erziehung gegenüber Strafe der umfassende Begriff ist, daß Erziehung weiter reicht als Strafe. Wenn Strafe Erziehung sein kann, so braucht doch nicht jede Erziehung, auch nicht jede Erziehung im Jugendstrafrecht, Strafe zu sein." Er führt dann weiter aus, daß sich in der Straffälligkeit des Jugendlichen „Strafe und Erziehung auf dem Grunde der Schuld entgegenstehen: je größer die Schuld, um so mehr Strafe und um so weniger Erziehung; je geringer die Schuld, um so weniger Strafe und um so mehr Erziehung. Auch von dieser Seite betrachtet, darf das Jugendstrafrecht nicht bei der Erziehung durch Strafe stehenbleiben; denn gerade der Umstand, der eine volle Zurechnung zur Schuld verbietet, erhöht das Bedürfnis erzieherischer Einwirkung, nämlich zur Führung des Jugendlichen in größere Verantwortungsfähigkeit"[26]. Der von uns aufgewiesene Unterschied von Strafe und Erziehung zeigt sich bei Hellmer als die „Unterscheidung zwischen Erziehung durch Strafe und reiner Erziehung"[27]. Er wird zu dieser Unterscheidung durch den Sachverhalt genötigt, daß der Jugendliche auf Grund von Mängeln seiner Erziehung für seine Tat nicht oder nur zum Teil verantwortlich gemacht und so nicht oder nur zum Teil schuldig gesprochen werden kann. Im Unterschied zum Erwachsenen hat der Jugendliche „— darauf beruht ja gerade die Forderung nach Erziehung — nicht schlechthin für das einzustehen, was er ist. In seiner hinter der Tat stehenden Persönlichkeit mischen sich Elemente eigener Schuld mit solchen fremder (nicht zur Aburteilung stehender) Schuld seiner sozialen Umgebung"[28]. „Erziehung durch Strafe" kommt für den jugendlichen Täter demnach nur insoweit in Frage, als eine „eigene Schuld" an seiner Tat festgestellt werden kann. Der „Persönlichkeitsmangel", der in seiner Tat zum Ausdruck kommt, ist in der Regel nicht seine Schuld und kann deshalb

---

23 Joachim Hellmer, Erziehung und Strafe, Zugleich ein Beitrag zur jugendstrafrechtlichen Zumessungslehre, Berlin 1957, S. 128.
24 Richard Lange, Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht, Festschrift für Kohlrausch, Berlin 1944, S. 44 ff.
25 Hellmer, a. a. O., S. 132 u. 130.
26 Hellmer, a. a. O., S. 129.
27 S. 132.
28 S. 131.

auch nicht durch die Sühnewirkung der Strafe aus der Welt geschafft werden wie im Erwachsenenstrafrecht[29]. „Im Jugendstrafrecht ist die Situation aber insofern anders, als die Mängel des Charakters, soweit von einem solchen überhaupt schon gesprochen werden kann, nicht zur Strafe, sondern zur Erziehung hinleiten, Erziehung die Strafe aber einschränkt" [30]. Diese Stelle zeigt besonders deutlich, wie Hellmer, obwohl er den Gedanken einer Erziehung durch Strafe (infolge ihrer Sühnewirkung) nicht ablehnt, dennoch dazu kommt, daß diese erzieherische Intention der Strafe bei dem jugendlichen Rechtsbrecher nicht ausreichend ist, und darüber hinaus Erziehung ohne Strafe, „reine Erziehung", gefordert werden muß. „Wir müssen neben die Maxime: Erziehung durch Strafe die Maxime setzen: Erziehung ohne Strafe, über Strafe hinaus, getrennt von Strafe, wo das Schuld- und damit das Strafmaß nicht ausreicht, dem Erziehungsbedürfnis voll zu entsprechen" [31]. Ist der juristische Zweifel an der erzieherischen Intention der Strafe bei Hellmer auch nicht absolut, so muß seiner Forderung nach einer „reinen Erziehung" des jugendlichen Straffälligen, einer Erziehung „getrennt von Strafe", der inneren Logik seines Ansatzes nach die Einsicht zugrunde liegen, daß Strafe und Erziehung zwei divergierende Mittel der rechtlichen Einwirkung des Menschen auf den Menschen sind, deren Intentionen sich nur in einem schmalen Bereich, dem der Sühne, tangieren, sonst aber auseinanderlaufen, so daß sie dort, wo sie zugleich angewandt werden, einander „einschränken" [32]. Das Ungenügen an der Erziehungswirkung der Strafe, wohlgemerkt: in bezug auf die jugendlichen Straffälligen, führt hier konsequenterweise zu der Forderung einer scharfen Trennung von Strafe und Erziehung in der Behandlung des Jugendlichen, wie sie auch in der Gestaltung des Jugendgerichtsgesetzes durchgeführt worden ist. Denn nur in dieser Sonderung können beide Funktionen ihrer Aufgabe am jugendlichen Rechtsbrecher am besten gerecht werden. Belegend für unser Verständis der Hellmerschen Position und zugleich bezeichnend für die Durchgängigkeit der Problematik ist eine von Hellmer in diesem Zusammenhang, wenn auch mit einer gewissen Einschränkung, im ganzen aber zustimmend angemerkte Äußerung von Oetker aus dem Jahre 1909, die wir ihrer Wichtigkeit für unsere Fragestellung wegen hier ebenfalls bringen: „Nicht der Reinheit der Begriffe halber, sondern um der Strafjustiz den Ernst und die Würde zu wahren, dem Erziehungswerke zu belassen die Freudigkeit des Bildens und des Empfangens, die schwer beeinträchtigt würde durch Einmischung des Strafzwecks, und so beiden die fruchtbare Wirkung zu sichern . . ., sind die neuerdings so beliebt gewordene Gleichstellung von Strafe und Erziehung und das Streben nach Zwischenbildungen, nach erziehlicher Strafe und Straferziehung, mit aller Energie zu bekämpfen" [33]. So hat man also schon in den Anfängen der Jugendgerichtsbewegung die grundlegende strukturelle Verschiedenheit von Strafe und Erziehung deutlich gesehen, die eine Vereinigung beider Phänomene in Form einer Vermischung ausschließt, weil dann Strafzweck und Erziehungszweck einander auf das stärkste beeinträchtigen, und die eine Vereinigung beider nur in der Form einer Nebenordnung und Ergänzung sinnvoll macht, wie sie das Jugendgerichtsgesetz von 1953 beispielhaft demonstriert.

Außer den beiden angedeuteten Positionen: 1. Strafe als Erziehungsmittel: deshalb Er-

---

29 Vgl. S. 131.
30 S. 132 (Anm.).
31 S. 130.
32 Vgl. Hellmer, S. 132 (Anm.): „Im Jugendstrafrecht ist die Situation . . . insofern anders (als im Erwachsenenstrafrecht), als die Mängel des Charakters . . . nicht zur Strafe, sondern zur Erziehung hinleiten, Erziehung die Strafe aber einschränkt" (Von uns gesperrt).
33 Oetker, Das Verfahren gegen Jugendliche nach den Bundesratsentwürfen, Gerichtssaal, Bd. 74, 2. Beilageheft, S. 8, zit. bei Hellmer, a. a. O., S. 130 (Anm.).

ziehung durch Strafe, deshalb erzieherische Gestaltung des Strafvollzuges, und 2. Verschiedenheit von Strafe und Erziehung: deshalb Erziehung neben Strafe, deshalb Ergänzung bzw. Ersetzung des Strafvollzuges durch davon gesonderte Erziehungsmaßregeln, — ist 3. noch eine weitere Position denkbar: die Verdrängung der Strafe überhaupt durch die Erziehung. Sie kann sowohl aus der ersten Position entstehen: wenn die erzieherische Gestaltung des Strafvollzuges derart überhand nimmt, daß der Strafcharakter verschwindet; sie kann aber auch aus der zweiten Position entstehen: wenn die Anwendung der Erziehungsmaßregeln immer häufiger und infolgedessen die Anwendung der Strafmittel immer seltener wird. Auf diese Verdrängung des Strafgedankens durch den Erziehungsgedanken scheint uns allerdings die allgemeine Entwicklung der Jugendgerichtsbarkeit zumindest in der westlichen Welt hinauszulaufen. Diese Pädagogisierung des Jugendstrafrechts und Jugendstrafvollzugs steht im Zusammenhang einer umfassenden Humanisierungsbewegung des Strafrechts überhaupt. Diese Tendenz des Rechtsdenkens geht allem Anschein nach in der Richtung, „daß die Entwicklung des Strafrechts über das Strafrecht einstmals hinwegschreiten und die Verbesserung des Strafrechts nicht in ein besseres Strafrecht ausmünden wird, sondern in ein Besserungs- und Bewährungsrecht, das besser als Strafrecht, das sowohl klüger wie menschlicher als das Strafrecht wäre." Diese Äußerung, die von keinem Geringeren als dem bedeutenden Rechtsphilosophen Gustav Radbruch stammt[34], zeigt auf einer letzten prinzipiellen Ebene, wie die Hypertrophie des Besserungs-(Erziehungs-) Zwecks in Verständnis und Gestaltung der Strafe mit innerer Folgerichtigkeit zur Auflösung des Strafphänomens selber führt.

Zu ganz ähnlichen Feststellungen gelangt Hans Dombois in seinem wichtigen Buch „Mensch und Strafe". Er entwickelt darin, wie zwischen den einzelnen Strafzwecken (der Abschreckung und Besserung, der Generalprävention und der Spezialprävention) ein „Komplementaritätsverhältnis" besteht, als welches diese einzelnen Strafzwecke, sich gegenseitig ergänzend und zugleich begrenzend, das Phänomen der Strafe im ganzen konstituieren[35]. „Das Gebäude der Strafe wird so von den vier Eckpfeilern der Strafzwecke zugleich getragen wie begrenzt"[36]. Wird nun aber einer der Strafzwecke dominant, so führt das notwendig zu einer Gefährdung des Strafcharakters. Dombois verdeutlicht das u. a. an dem Strafzweck der Besserung bzw. Erziehung. „Der Grenzwertcharakter des Strafzwecks der Erziehung oder Besserung wird am deutlichsten im Jugendstrafrecht. Hier hat pädagogische Beeinflussung unbestritten und gesetzlich den Vorrang. Wo aber dieses Moment einen gewissen Grad erreicht, tritt der Strafcharakter überhaupt zurück und die pädagogische Maßnahme überschreitet den Bereich der Strafe grundsätzlich und praktisch. Dieser gewisse positiv nicht ausdrückbare, aber unzweifelhaft vorhandene Grad bedeutet den Grenzwert. Er könnte praktisch nicht eingehalten werden, wenn nicht zugleich andere Momente und Aspekte immanent wirksam wären, welche einer einseitig pädagogisch ausgerichteten Strafrechtstheorie und Strafvollzugspraxis entgegenstehen und von dieser immer wieder unter dem Widerspruch aller übrigen verkannt werden"[37]. Die erzieherische Intention der Strafe wird von Dombois als von ihren anderen Intentionen (Abschreckung usw.) begrenzt gesehen. Überschreitet sie diese Grenzen in Richtung auf eine Alleinherrschaft, so muß sie den Charakter der Strafe als Strafe zerstören. „Radikale Vertreter pädagogischer Gesichtspunkte in Strafrecht und in Strafvollzug kommen zur verdeckten Sprengung oder offenen Verneinung des Strafbegriffs ..."[38].

---

34 Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, 4. Aufl. bes. v. Erik Wolf, Stuttgart 1950, S. 269.
35 Hans Dombois, Mensch und Strafe, a. a. O., S. 101 ff.: Die Strafzwecke als Grenzwerte.
36 Dombois, a. a. O., S. 106.
37 S. 103.
38 S. 102.

Das Ergebnis unserer pädagogischen Betrachtung der juristischen Auffassungen der erzieherischen Intention der Strafe läßt sich von hier aus dahingehend zusammenfassen, daß die erzieherische Intention der Strafe im juristischen, aber auch im pädagogischen wie im allgemein menschlichen Sinn als eine begrenzte angesehen werden muß. Das bedeutet, daß die Strafe im Bereich des Rechtes, aber auch in dem der Erziehung nur in einem beschränkten Maße als Erziehungsmittel verstanden und praktiziert werden darf. Die Erziehung des jugendlichen Straffälligen, wie des jungen Menschen überhaupt, darf sich deshalb nicht auf die Strafe allein gründen. Daraus folgt vor allem für den Jugendstrafvollzug, aber auch für das Strafen im Erziehungswesen, z. B. in den Schulen, daß der erzieherischen Ausgestaltung der Strafen vom Wesen der Strafe her enge Grenzen gesetzt sind. Wo liegen nun aber diese Grenzen konkret? Das zu bestimmen ist ein dringend notwendige Aufgabe, die von der rechts- und von der erziehungswissenschaftlichen Seite bei weitem noch nicht befriedigend gelöst worden ist und nur auf dem Wege einer intensiven Zusammenarbeit beider Wissenschaften gelöst werden kann, damit in der Erziehung der jugendlichen Straffälligen, wie der Jugend überhaupt, der Begriff des Rechts und in ihrer Bestrafung der Begriff der Erziehung gleich sachgemäß zur Geltung komme.

Die „Anstöße", herausgegeben von der Evangelischen Akademie Hofgeismar, erscheinen alle zwei Monate. Einzelheft DM 2.—. Mitglieder der Gesellschaft der Freunde zahlen für den ganzen Jahrgang DM 10.— (Studenten und Schüler DM 6.—). Bestellungen, gültig für den ganzen laufenden Jahrgang (Januar bis Dezember) werden erbeten an das Sekretariat der Evangelischen Akademie, (16) Hofgeismar; Zahlungen auf das Postscheckkonto der Evangelischen Akademie Hofgeismar: PSA Frankfurt/M., Nr. 688 06 oder Spargiro Nr. 5973 der Kreissparkasse Hofgeismar.